Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M (London) *
André Horenburg * [1]
John Peters *
Victor Görlich
Dr. Johannes Franke
Anja Popp
Dr. Ammar Bustami
Juliane Willert LL.M. (Berkeley)
Simon Simanovski

Dr. Ulrich Wollenteit [1] (Of Counsel)

Michael Günther * (bis 31.12.2022)
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)

[1] Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft

AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

G u t a c h t e n

zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit

der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit Deutschlands zur Schaffung eines Klimamigrationsregimes

erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg,

von Dr. Ammar Bustami und Dr. Roda Verheyen

Inhalt

A. Einleitung 3
B. Fragestellung 12
C. Deutschlands Verstöße gegen völkerrechtliche Klimaschutzpflichten 16

I. Klimabezogenes Völkerrecht 16
II. Internationaler Menschenrechtsschutz 19

D. Schaden in Verbindung mit klimawandelbedingter Migration 24
E. Rechtsfolgen aus dem Recht der Staatenverantwortlichkeit 30

I. Formen der Wiedergutmachung 31
II. Kausalität 34

F. Deutschlands Verpflichtung zur Wiedergutmachung 36

I. Klimamigration als Wiederherstellung? 37
II. Klimamigration als Schadensersatz? 40
III. Klimamigration als Genugtuung? 41
IV. Konkretisierung der Rechtsfolgen 46

G. Ausblick und Zusammenfassung 51

A. Einleitung

> *"We can feel so helpless as we lose our homes, our livelihoods, and our safety to terrifying storms and rising seas. This historic legal decision from the ICJ gives us hope that communities, especially women and girls on the frontlines of this crisis, will finally be able to fight back for justice and accountability" - Flora Vano, ActionAid Vanuatu*[1]

> *"In Tuvalu, where the average elevation is just 2 metres (6.6 feet) above sea level, more than a third of the population has applied for a climate migration visa to Australia, although only a limited number are accepted each year. By 2100, much of the country is projected to be underwater at high tide."*[2]

In wenigen Wochen kommen die Vertragsstaaten des UN-Klimarahmen-übereinkommens (UNFCCC) zur 31. Weltklimakonferenz (COP31) im türkischen Antalya zusammen. Klimabedingte Migration wird dabei erneut nicht als eigenständiger Verhandlungsgegenstand auf der Tagesordnung stehen; zentrales Thema der Verhandlungen wird demgegenüber der Mechanismus zur Bewältigung klimabedingter Schäden und Verluste sein (Loss and Damage).[3] Wie eng dieser jedenfalls faktisch mit konkreter klimawandelbedingter Vertreibung verknüpft ist, zeigt sich nicht zuletzt am Fall Nepals, dessen verheerende Gletscherflut vom August 2026 mehr als 1.400 Menschen das Leben kostete, ganze Siedlungen unbewohnbar machte und die Regierung veranlasste, erstmals eine förmliche Entschädigungsforderung an den Loss and Damage Fonds zu richten.[4] In der Debatte steht dabei regelmäßig die finanzielle Kompensation eingetretener Schäden über diesen *freiwilligen*

---

[1] *Flora Vano*, Zeugenaussage bei einer Verhandlung vor dem IGH in Den Haag, Dezember 2024, abrufbar: https://actionaid.org/news/2025/icj-climate-change-opinion-gives-hope-communities-frontlines-climate-crisis.

[2] The Guardian, https://www.theguardian.com/environment/2026/may/21/un-vote-support-icj-world-court-climate-change-opinion, accessed 24th May 2026.

[3] Zum Verhandlungsprogramm der COP31, siehe https://unfccc.int/event/cop-31.

[4] Zur nepalesischen Flutkatastrophe vom 26.08.2026 sowie zu Nepals Forderung nach dem Fund, siehe zusammenfassend *Bharadwaj/Mosello*, Nepal's floods put the global loss and damage system to the test, Chatham House v. 05.10.2026, abrufbar: https://www.chathamhouse.org/2026/10/nepals-floods-put-global-loss-and-damage-system-test; zur Zurechnung zum Klimawandel, siehe *Clarke et al.*, Rapid warming in the Himalaya exacerbates geohazard cascades beyond adaptation limits, World Weather Attribution, 2026, Scientific Report Nr. 92, abrufbar: https://www.worldweatherattribution.org/rapid-warming-in-the-himalaya-exacerbates-geohazard-cascades-beyond-adaptation-limits/.

Finanzierungsmechanismus im Vordergrund, kaum hingegen eine Bewältigung nach den Kategorien des allgemeinen Völkerrechts. Wie sich die tiefgreifenden Folgen der Zerstörung von Lebensräumen und der daraus resultierenden Vertreibung rechtlich erfassen lassen, bleibt demgegenüber weitgehend unbeleuchtet – eben dieser Frage geht das vorliegende Kurzgutachten nach.

Mit seinem einstimmig ergangenen Rechtsgutachten (*Advisory Opinion*) vom 23. Juli 2025 zu den *Obligations of States in respect of Climate Change* hat der Internationale Gerichtshof (IGH) erstmals umfassend die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten im Bereich des Klimaschutzes klargestellt.[5] Der Gerichtshof bekräftigte, dass das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens rechtlich verbindliche Wirkung entfaltet,[6] und dass sämtliche Staaten – gestützt auf Klimavertragsrecht, allgemeines Völkergewohnheitsrecht und internationales Menschenrechtsrecht – zur Verhütung erheblicher Schäden am Klimasystem verpflichtet sind.[7] Untätigkeit oder unzureichendes Handeln, einschließlich der fortgesetzten Subventionierung fossiler Energieträger oder der Erteilung neuer Explorationsgenehmigungen, kann danach ein völkerrechtlich zurechenbares Unrecht begründen, das die staatliche Verantwortlichkeit auslöst. Am 21. Mai 2026 nahm die UN-Generalversammlung hierauf aufbauend eine neue Resolution an,[8] die die Staaten u.a. dazu auffordert:

> *9. Calls upon all States to act in accordance with their respective international obligations, noting the Court's finding in its advisory opinion that a breach by a State of any of the obligations identified by the Court in relation to climate change constitutes an internationally wrongful act entailing the responsibility of that State, that the responsible State is under a continuing duty to perform the obligation breached and that the legal consequences resulting from the commission of an internationally wrongful act may include the obligations of:*

---

[5] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, abrufbar: https://www.icj-cij.org/case/187/advisory-opinions (zuletzt am 18.05.2026).
[6] Ebd., Rn. 224.
[7] Ebd. Rn. 196 ff., 230 ff., 280 ff., 387 ff., 457.
[8] UN Generalversammlung, *Advisory opinion of the International Court of Justice on the obligations of States in respect of climate change*, Resolution vom 20.05.2026, UN Doc. A/80/L.65.

> *(a) Cessation of the wrongful actions or omissions, if they are continuing;*
>
> *(b) Providing assurances and guarantees of non-repetition, if circumstances so require; and*
>
> *(c) Full reparation to injured States in the form of restitution, compensation and satisfaction, provided that the general conditions of the law of State responsibility are met, including that a sufficiently direct and certain causal nexus can be shown between the wrongful act and the injury;*

Der wissenschaftliche Befund, auf den der IGH sich stützt, ist eindeutig: Das Jahr 2024 war das wärmste seit Beginn der Temperaturaufzeichnungen; die globale Durchschnittstemperatur überschritt erstmals die Marke von 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau .[9] Nach den Feststellungen der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) erreichten die atmosphärischen Treibhausgaskonzentrationen 2023 den höchsten jemals gemessenen Wert, und aktuelle Daten legen nahe, dass dieser Anstieg sich 2024 weiter fortgesetzt hat.[10] Die Folgen der bisherigen Erderwärmung sind bereits jetzt weitreichend und unumkehrbar: Hitzewellen werden häufiger, intensiver und tödlicher – in Deutschland schätzte das Robert-Koch-Institut allein für 2023 und 2024 jeweils rund 3.000 hitzebedingte Todesfälle.[11] Es ist inzwischen sogar möglich, die von bestimmten Vorhaben resultierenden Todesfälle zu quantifizieren, solange Emissionsmengen schätzbar sind.[12]

Der Meeresspiegel stieg seit Mitte des 19. Jahrhundert in einem Tempo an, das zu den vier Jahrtausenden zuvor beispiellos ist.[13] und tropische Extremstürme

---

[9] Weltorganisation für Meteorologie (WMO), State of the Global Climate 2024, 19.03.2025, abrufbar: https://library.wmo.int/records/item/69455-state-of-the-global-climate-2024, S. 3.

[10] WMO, Greenhouse Gas Bulletin No. 20 – The State of Greenhouse Gases in the Atmosphere Based on Global Observations through 2023, 28.10.2024, abrufbar: https://library.wmo.int/idurl/4/69057; WMO, Greenhouse Gas Bulletin No. 21 – The State of Greenhouse Gases in the Atmosphere Based on Global Observations through 2024, 16.10.2025, abrufbar: https://wmo.int/files/greenhouse-gas-bulletin-no-21..

[11] Robert-Koch-Institut, *an der Heiden u.a.*, Wochenbericht zur hitzebedingten Mortalität KW 26/2025 vom 10.07.2025, abrufbar: https://edoc.rki.de/handle/176904/12814.

[12] *Bressler*, The mortality cost of carbon. Nature Communications 12(2021), 4467; *Pearce/Parncutt*, Quantifying Global Greenhouse Gas Emissions in Human Deaths to Guide Energy Policy, Energies 16(2023), 6074.

[13] *Lin, Y., Kopp, R.E., Xiong, H. et al.* Modern sea-level rise breaks 4,000-year stability in southeastern China. Nature 646, 856–864 (2025); IPCC, Climate Change 2023: Synthesis Report, S. 46, Section 2.1.2.

nehmen an Zerstörungskraft zu.[14] Besonders betroffen sind der Globale Süden sowie vulnerable Bevölkerungsgruppen, die am wenigsten zu den Emissionen beigetragen haben, aber den höchsten Preis zahlen im Hinblick auf alle möglichen Schadensdimensionen (Gesundheit, Leben, Eigentum, kulturelle Verluste).[15]

Diese physischen Veränderungen haben bereits heute gravierende Folgen für Migration – und die Situation verschlechtert sich fortlaufend.[16] Im Jahr 2024 wurden weltweit 45,8 Millionen Neuvertreibungen durch Naturkatastrophen in 163 Ländern dokumentiert.[17] Hinzu kommen 20,1 Millionen Neuvertreibungen durch Konflikte und Gewalt.[18] Die Gesamtzahl der binnenvertriebenen Menschen betrug 2024 insgesamt etwa 83,4 Millionen Menschen, was eine Verdopplung seit 2018 bedeutet. [19] Mindestens 70 Prozent aller Vertriebenen weltweit leben in Ländern, die besonders stark dem Klimawandel ausgesetzt sind, so dass sich Naturkatastrophen und gewaltsame Konflikte häufig überlagern und gegenseitig verstärken.[20] Entgegen verbreiteten Annahmen bleibt die große Mehrheit der durch Klimaereignisse Vertriebenen dabei im eigenen Land oder in der näheren Region; eine massive Migrationswelle in den Globalen Norden lässt sich empirisch bisher nicht belegen.[21]

---

[14] IPCC 2021, Chapter 11: Weather and Climate Extreme Events in a Changing Climate. In Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, S. 1518, abrufbar: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_Chapter11.pdf.

[15] IPCC, Climate Change 2023: Synthesis Report, S. 48 ff., Section 2.1.2.

[16] *Cissé u.a.* (2022), Health, Wellbeing, and the Changing Structure of Communities, in: IPCC 2022, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change Cambridge, S. 1044-1047; International Organization for Migration (IOM), "IOM Caribbean Supports Civil Society Collaboration on Environmental Migration and Disaster Displacement Issues", 2024, (https://lac.iom.int/en/news/iom-caribbean-supports-civil-society-collaboration-environmental-migration-and-disaster-displacement-issues (zuletzt am: 26.06.2026).

[17] Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC), 2025 Global Report on Internal Displacement, abrufbar: https://www.internal-displacement.org/global-report/grid2025/, S. 10–11.

[18] Ebd., S. 2, 8.

[19] Ebd., S. 7.

[20] *Bedarff/Jakobeit*, Klimawandel, Migration und Konflikt – Ursachen. Auswirkungen. Auswege, Studie, Mai 2025, abrufbar: https://www.greenpeace.de/publikationen/Klimawandel_Migration_und_Konflikt.pdf, S. 16.

[21] Ebd., S. 16 m.w.N.

Migrationsentscheidungen sind dabei das Ergebnis komplexer Wechselwirkungen zwischen Umweltfaktoren, wirtschaftlicher Lage, politischen Verhältnissen und individuellen sowie gemeinschaftlichen Ressourcen.[22] Gleichwohl verschärfen langsam einsetzende Umweltveränderungen – Meeresspiegelanstieg, Wüstenbildung, Bodendegradation, anhaltende Dürren – die Lebensbedingungen in weiten Teilen des Globalen Südens so nachhaltig, dass sie Menschen zunehmend zur Migration zwingen oder im Gegenteil mangels ausreichender finanzieller Mittel als sogenannte *trapped populations* an gefährdeten Orten festhalten.[23] Nach Zahlen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) werden durch die Folgen des Klimawandels bis 2050 weltweit zwischen 25 Millionen und 1 Billionen Menschen vertrieben werden.[24] Auch nach Projektionen der Weltbank könnten bis zum Jahr 2050 je nach Klimaschutzszenario von 44 Millionen bis zu 216 Millionen Menschen allein innerhalb ihrer Länder klimabedingt zur Migration gezwungen sein.[25]

Das internationale Flüchtlingsrecht, insbesondere die Genfer Flüchtlingskonvention,[26] eröffnen hier in der Regel und nach einhelliger Auffassung keinen Schutz für klimawandelbedingt Vertriebene.[27] Denn diese schützt nur vor intendiertem (absichtlichen) menschlichem Handeln, d.h. vor verschiedenen Formen politischer Verfolgung. Ein umfassender flüchtlingsrechtlicher Schutz auch vor Umweltveränderungen und Naturkatastrophen wäre nur auf internationaler Ebene durch eine

---

[22] Siehe IAGMR, *Climate Emergency and Human Rights*, Advisory Opinion OC-32/25, 29.05.2025, abrufbar: https://www.corteidh.or.cr/docs/opiniones/seriea_32_en.pdf (zuletzt am 18.05.2026), Rn. 416 ff. m.w.N.; ausführlich zu den Wechselwirkungen, siehe *Bedarff/Jakobeit*, Fn. 20, S. 14.

[23] Vgl. hierzu *Bedarff/Jakobeit*, Fn. 20, S. 15.

[24] Internationale Organisation für Migration (IOM), IOM Outlook on Migration, Environment and Climate Change, 2014, abrufbar: https://publications.iom.int/books/iom-outlook-migration-environment-and-climate-change (zuletzt am 18.05.2026), S. 38.

[25] *Clement u.a.*, Groundswell Part 2: Acting on Internal Climate Migration, World Bank 2021, abrufbar: http://hdl.handle.net/10986/36248, S. 83.

[26] Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28.07.1951, BGBl. II 1953 S. 559, 189 UNTS 150.

[27] Siehe für viele *Gonzalez*, Climate Justice and Climate Displacement: Evaluating the Emerging Legal and Policy Responses, 36 Wisconsin International Law Journal (2019), 366 (380); *Atapattu*, Climate Change: Disappearing States, Migration, and Challenges for International Law, 4 Washington Journal of Environmental Law & Policy (2014), 1 (25 f.).

(unwahrscheinliche) Änderung der Konvention oder Abschluss einer neuen Konvention zu erreichen.[28] Aus diesem Grund befasst sich dieses Kurzgutachten im Weiteren *nicht* mit den aktuellen Diskussionen um Erweiterungen der Genfer Flüchtlingskonvention.[29]

Daneben existieren auf internationaler Ebene bisher lediglich unverbindliche Rahmendokumente, welche vereinzelt auch klimawandelbedingte Migration in den Blick nehmen – jedoch ohne spezifische Rechte oder Verpflichtungen für Staaten zu schaffen.[30] Hierzu gehören insbesondere der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration (Globaler Migrationspakt), eine unverbindliche Resolution der UN-Generalversammlung,[31] sowie der Globale Flüchtlingspakt ebenfalls von 2018.[32] So enthält der Globale Migrationspakt in Ziel 5 das Bekenntnis zur Verbesserung der Verfügbarkeit und Flexibilität für Wege regulärer Migration, einschließlich durch die Ermittlung, Entwicklung und Verstärkung von Lösungen für Migranten, „die aufgrund von schleichenden Naturkatastrophen, den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und Umweltzerstörung, beispielsweise Wüstenbildung, Landverödung, Dürren und Anstieg des Meeresspiegels, gezwungen sind, ihr Herkunftsland zu verlassen“; in bestimmten Konstellationen sollen auch „Optionen für eine geplante Neuansiedlung und Visumerteilung konzipiert werden“. Hieraus ergeben sich jedoch bislang keine völkerrechtlichen Verpflichtungen.[33] Die Pakte sind

[28] Vgl. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), Zeitgerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness, 2018, Politikpapier 9, S. 27.

[29] Siehe z.B. UN Special Rapporteur on the Promotion and Protection of Human Rights in the Context of Climate Change, Providing legal options to protect the human rights of persons displaced across international borders due to climate change, Bericht vom 18.04.2023, UN Doc. A/HRC/53/34; UNHCR, The UN Refugee Agency Global Appeal 2026, S. 105 (https://www.unhcr.org/media/global-appeal-2026, zuletzt am: 26.06.2026).

[30] Zu einer Übersicht über verschiedene Instrumente, siehe Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR-IM), Klimawandel und Migration: was wir über den Zusammenhang wissen und welche Handlungsoptionen es gibt, Jahresgutachten 2023, S. 83.

[31] UN-Generalversammlung, Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, Resolution vom 18.12.2018, UN-Doc. A/RES/73/195.

[32] UN, Global Compact on Refugees, 17.12.2018, UN Doc. A/73/12 (Part II).

[33] Zur Rechtsnatur und Folgen der Global Compacts, siehe nur *Peters*, The Global Compact for Migration: to sign or not to sign?, EJIL: Talk! vom 21.11.2018, abrufbar: https://www.ejiltalk.org/the-global-compact-for-migration-to-sign-or-not-to-sign/ (zuletzt am: 18.05.2026); siehe auch *Gavouneli*, Legislating by Compacts? – The Legal Nature of the Global Compacts, EJIL: Talk! vom 28.02.2019, abrufbar:

ausdrücklich als nicht-bindende Rahmenvereinbarungen formuliert und überlassen die Regelung der Migrationspolitik den Nationalstaaten (siehe Rn. 7, 15). Sie beinhalten keine konkreten Verpflichtungen, sondern eher abstrakte Bekenntnisse.

In der EU kommt zwar grundsätzlich der subsidiäre Schutz (in Deutschland: § 4 AsylG) in Betracht, d.h. Schutz einer Person vor ihr individuell im Herkunftsland drohendem Schaden. Jedoch scheiden auch solche Normen aufgrund ihrer hohen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen in den meisten Fällen aus, da sie eine individuelle Gefährdung erfordern, die in der Regel auch durch (intendiertes) menschliches Handeln bedingt sein muss (Todesstrafe, Folter, unmenschliche Behandlung, bewaffnete Konflikte). Zwar ist mittelbar nicht ausgeschlossen, dass subsidiärer Schutz greifen könnte, wenn klimawandelbedingte Ursachen in Verteilungskämpfen und bewaffneten Konflikten münden – jedoch greift der Schutzstatus in solchen Fällen erst mittelbar und vergleichsweise spät.[34]

Auch zwei andere EU-Instrumente helfen bei der Problemlösung wenig weiter: Die in Bezug auf den Ukraine-Krieg angewandte so genannte EU-Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) würde zwar angesichts des weiten Wortlauts grundsätzlich auch auf klimawandelbedingte Fluchtursachen anwendbar sein. Allerdings ist sie grundsätzlich für temporären Schutz bei plötzlich eintretenden Ereignissen (also weniger schleichende Klimawandelveränderungen, wenn auch wohl durchaus bei extremen Wetterereignissen) konzipiert; zudem bedürfte es zur Aktivierung eines (unwahrscheinlichen) Mehrheitsbeschluss des Rates der EU.[35] Auch die *Resettlement*-Programme der EU greifen für klimawandelbedingte Migration nicht, da sie an die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch den UNHCR,

---

https://www.ejiltalk.org/legislating-by-compacts-the-legal-nature-of-the-global-compacts/ (zuletzt am 18.05.2026); kritisch hierzu z.B. *Sezgi Sözen*, Back to Square One or a New Blueprint has been Found for the ‘Refugee’ Definition?, EJIL: Talk! vom 21.11.2018, abrufbar: https://www.ejiltalk.org/back-to-square-one-or-a-new-blueprint-has-been-found-for-the-refugee-definition/ (zuletzt am 18.05.2026).

[34] Vgl. SVR-IM, Klimawandel und Migration, Fn. 30, S. 106.

[35] Ebd.

und somit an die Genfer Flüchtlingskonvention anknüpfen.[36] Daran hat auch die im Rahmen der GEAS-Reform verabschiedete Resettlement-Rahmenverordnung (EU) 2024/1350 nichts geändert, welche zwar zwischen Resettlement „für die Zwecke einer Neuansiedlung“ (Art. 5 Abs. 1) und „für die Zwecke einer Aufnahme aus humanitären Gründen“ (Art. 5 Abs. 2) unterscheidet, jedoch in beiden Fällen nach wie vor die Flüchtlingseigenschaft zumindest auf Grundlage einer vorläufigen Bewertung voraussetzt.[37]

Aufnahme nach aktuellem EU-Recht	**Zulässigkeit nach EU-Recht von weitergehenden Aufnahmen**
Das soeben Geschriebene betrifft nur die Frage, inwiefern die schon bestehenden EU-Instrumente Aufnahmewege für klimawandelbedingt Vertriebene eröffnen. Dies ist wie dargelegt mangels Subsumierbarkeit unter den Flüchtlingsstatus oder den subsidiären Schutz aktuell nicht der Fall.	Davon unabhängig ist die Frage zu beantworten, ob das EU-Recht zumindest den Mitgliedstaaten Spielräume belässt, nationale Aufnahmeprogramme für klimawandelbedingt Vertriebene zu eröffnen. Dies wird auch durch das aktuelle EU-Recht ausdrücklich nicht ausgeschlossen; die Resettlement-VO hindere die Mitgliedstaaten nicht daran, nationale Neuansiedlungsregelungen einzuführen oder umzusetzen (Erwägungsgrund 44).

Info-Kasten: Zulässigkeit weitergehender Regelungen

Insgesamt lässt sich also festhalten, dass aus **internationaler und europäischer flüchtlings- sowie migrationsrechtlicher Sicht keine bindenden Pflichten zur Aufnahme oder Bewältigung von klimawandelbedingter Migration und Vertreibung bestehen**. Existierende Initiativen sind entweder als *Soft Law* einzuordnen oder sie beruhen vollumfassend auf humanitär begründeten, d.h. als

[36] SVR-IM, Klimawandel und Migration, Fn. 30, S. 106, 108.
[37] Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147.

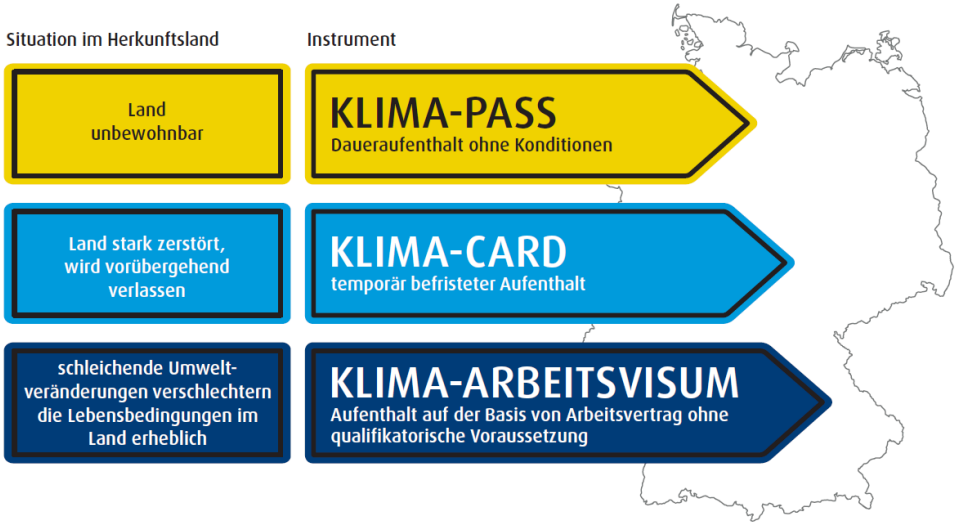
karitative Wohltat gerahmten, Ansätzen, welche den Klimawandel entpolitisieren und die „Hilfe“ von Industriestaaten als Form der Wohltätigkeit konzipieren.[38]

Auch auf nationaler Ebene gibt es kein generelles Schutzregime, sondern höchstens für einzelne, bereits in Deutschland befindliche Individuen (und nur ausnahmsweise) greifende Regeln.[39] Die dort seit einigen Jahren bestehenden Reformvorschläge zur rechtlichen Bewältigung von klimawandelbedingter Migration haben es bisher über ein solches Stadium von Vorschlägen nicht hinausgeschafft.[40] In Deutschland hatte 2018 zunächst der WBGU als zentrales Instrument für eine solche Anpassung die Einführung eines „Klimapasses“ für Migrant*innen vorgeschlagen.[41] Dieser sollte vom Klimawandel existenziell bedrohten Personen eine Option bieten, Zugang zu staatsbürgergleichen Rechten in sicheren Ländern zu erhalten – gerichtet „in einer ersten Phase“ auf Bevölkerungen kleiner, durch den Meeresspiegelanstieg gefährdeter Inselstaaten. Auf diesem groben Vorschlag des WBGU aufbauend entwickelte der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR-IM) in einem ausführlichen Gutachten 2023 verschiedene migrationsrechtliche Instrumente. Der Sachverständigenrat schlägt die Einführung eines Sets von drei Instrumenten vor, welche auf nationaler Ebene umgesetzt werden können. Die Instrumente sind danach gestaffelt, wie stark die Herkunftsländer vom Klimawandel betroffen sind: ein Klima-Pass als Daueraufenthaltsrecht; eine Klima-Card als (temporärer) Aufenthaltstitel als Anpassungsstrategie; sowie ein Klima-Arbeitsvisum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet.[42] Kurz dargestellt:

---

[38] Zu dieser Kritik ausführlich *Gonzalez*, Migration as Reparation: Climate Change and the Disruption of Borders, 66 Loyola Law Review (2020), 401 (426 f.).
[39] Ausführlich zu den Schutzdefiziten des Migrationsrechts vgl. *Fontana*, „Klimaflucht“ – Regelungsbedarf und Regelungspotentiale, ZAR 2023, 55 (57 f.).
[40] Siehe insbesondere WBGU, Zeitgerechte Klimapolitik, Fn. 28, S. 25; SVR-IM, Klimawandel und Migration, Fn. 30, S. 115 ff.
[41] WBGU, Zeitgerechte Klimapolitik, Fn. 28, S. 25.
[42] Ausführlich: SVR-IM, Klimawandel und Migration, Fn. 30, S. 115 ff. sowie nochmal unten im Rahmen des Ausblicks.

Abb. B.3 Klimawandelbedingte Migration nach Deutschland steuern: drei Instrumente



Darstellung: SVR/Deniz Keskin

B. Fragestellung

Vor diesem Hintergrund stellt sich mit wachsender Dringlichkeit die Frage, ob und welche völkerrechtlichen Verpflichtungen den Staaten aus klimaschutzrechtlicher Sicht nicht nur im Bereich der Emissionsminderung und Klimaanpassung, sondern auch im Umgang mit klimabedingter Migration obliegen. Trotz deren Virulenz widmet sich der IGH in seinem Gutachten dieser Frage nur am Rande. Nach gelegentlicher Erwähnung von klimawandelbedingter Migration als besondere Folge der Klimaerwärmung[43], heißt es sodann in nur einer Randnummer:

> *"The Court considers that conditions resulting from climate change which are likely to endanger the lives of individuals may lead them to seek safety in another country or prevent them from returning to their own. In the view of the Court, States have obligations under the principle of non-refoulement where there are substantial grounds for believing that there is a real risk of irreparable harm to the right to life in breach of Article 6 of the ICCPR if individuals are returned to their country of*

[43] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 73, 357.

> *origin (see Human Rights Committee, Teitiota v. New Zealand, 24 October 2019, UN doc. CCPR/C/127/D/2728/2016, para. 9.11).”*[44]

Das Non-Refoulement-Prinzip verbietet die Ausweisung, Auslieferung oder Rückschiebung von Personen, wenn die Annahme besteht, dass ihnen im Zielland Folter, unmenschliche Behandlung bzw. schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Grundsatz, der u.a. in der Genfer Flüchtlingskonvention, aber auch konkret in Art. 3 der EMRK enthalten ist. Es eröffnet einen subjektiven – also individuellen Anspruch – Einzelner gegen den aufnehmenden Staat.

So sehr die Bestätigung der Entscheidung des Menschenrechtsausschusses in *Teitiota v. New Zealand* durch den IGH als positive Entwicklung hervorgehoben wurde,[45] rief die Oberflächlichkeit der Thematisierung auch Kritik hervor – zuvorderst in zwei Sondervoten von Richterin Charlesworth[46] und Richter Aurescu.[47] Besonders augenfällig ist die über *Teitiota* hinaus nicht existente Befassung mit bestehenden zentralen Quellen,[48] insbesondere dem nur einen Monat zuvor erschienenen Gutachten des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (IAGMR; hierzu im Detail siehe unten C.II.).[49]

Anknüpfend an die allgemein gebliebenen Ausführungen des IGH, stellt sich dieses Kurzgutachten die Frage:

> **Folgt aus einem Verstoß von Industriestaaten, konkret von Deutschland, gegen völkerrechtliche Klimaschutzverpflichtungen unter Anwendung des bestehenden Rechts der Staatenverantwortlichkeit eine sekundäre Verpflichtung zur**

[44] Ebd., Rn. 378.
[45] *Riemer*, A Single Paragraph’s Promise – The ICJ’s Advisory Opinion on Climate Change and the Understated Question of Human Displacement, in: Tigre/Bönnemann/De Spiegeleir (Hrsg.), The ICJ’s Advisory Opinion on Climate Change, Verfassungsbooks, S. 157 (172-174).
[46] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Separate Opinion of Judge Charlesworth, 23.07.2025, Rn. 22.
[47] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Separate Opinion of Judge Aurescu, 23.07.2025, Rn. 25 f.
[48] *Riemer*, Fn. 45, S. 174-176.
[49] IAGMR, *Climate Emergency and Human Rights*, Advisory Opinion OC-32/25, 29.05.2025, Rn. 416 ff.

Schaffung eines (nationalen) Rechtsrahmens zum Umgang mit klimawandelbedingter Migration?

Und wenn ja, folgt aus bestehendem Recht neben der „Einrichtungspflicht“ auch eine Vorgabe zu den konkreten Bestandteilen dieses Rechtsrahmens?

Das Gutachten setzt damit bewusst einen konkreten Schwerpunkt im Rahmen von vielfältigen Staatenverpflichtungen, die sich aus dem IGH-Befund ergeben.

Beschränkt wird die Untersuchung einerseits hinsichtlich der rechtlichen Primärebene, also bei der Untersuchung des Völkerrechtsverstoß durch Deutschland: Die Klimaschutzpflichten werden zwar eingangs (Abschnitt C.) kurz auf Grundlage der allgemeinen gutachterlichen Feststellungen des IGH aus Juli 2025 skizziert, jedoch ohne hier im Detail auf die Herleitung der einzelnen Rechtsverstöße eingehen zu können. Dies wird anderen Untersuchungen und/oder gerichtlich anhängigen Klageverfahren vorbehalten.[50]

Beschränkt ist die Untersuchung auch im Hinblick auf die Sekundärebene, also das konkrete völkerrechtliche Rechtsregime, aus denen die Staatenverantwortlichkeit in Bezug auf klimawandelbedingte Migration folgt. Nicht analysiert werden das internationale Flüchtlingsrecht; und Menschenrechte – wir schauen hier nur auf die zwischenstaatlichen Klimaschutzverpflichtungen und deren Verletzungen und die daraus resultierenden Sekundärpflichten nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit (siehe Abschnitt E.). Ausgeklammert werden daher zum Zwecke der Schwerpunktsetzung spezifischere Rechtsfolgen, die sich aus internationalem oder europäischen Menschenrechtsschutz ergeben könnten – ohne dass hierin eine Aussage über auch deren Einschlägigkeit liegt.[51]

---

[50] Statt vieler: Green Legal Impact, Das Klima-Gutachten des IGH und die Vereinbarkeit von Deutschlands Klimapolitik mit dem Völkerrecht, Kurzgutachten vom 21.05.2026, abrufbar: https://greenlegal.eu/publikation/igh-klima-gutachten-und-deutschlands-klimapolitik/; ausführlich zur Advisory Opinion z.B.: *Tigre/Bönnemann/De Spiegeleir*, The ICJ’s Advisory Opinion on Climate Change, Verfassungsbooks 2025; *Ekardt/Heß*, Das IGH-Klima-Gutachten: Durchbruch für Paris-Abkommen, Menschenrechte und Völkergewohnheitsrecht, NVwZ 2025, 1298.

[51] Siehe z.B. hierzu *Riemer*, Fn. 45; *Heri*, Human Rights in the ICJ’s Climate Opinion: A Comparative Evaluation, in: Tigre/Bönnemann/De Spiegeleir, Fn. 45, S. 143.

Auch die spezifisch flüchtlingsrechtliche Perspektive, insbesondere das Prinzip des *Non-Refoulement*, ist nicht schwerpunktmäßig Inhalt dieser Kurzexpertise,[52] da insofern nicht Unterlassungspflichten Deutschlands, sondern gerade dessen konkrete Handlungspflichten aus dem Recht der Staatenverantwortlichkeit untersucht werden sollen. Wo relevant, wird auf die entsprechende Rechtsprechung dennoch eingegangen.

Zur groben Abgrenzung dient die folgende Darstellung:

Klimaschutzrecht /Völkerrecht	**Menschenrechte**
Das Internationale Umwelt- und Klimaschutzrecht bezieht sich auf die Gesamtheit der zwischenstaatlich geltenden völkerrechtlichen Verträge und des Völkergewohnheitsrechts. Es geht um Rechte und Pflichten, die nur Staaten gegeneinander geltend machen und einfordern können. Hierzu zählen beispielsweise die Pflichten aus dem Pariser Übereinkommen und der UNFCCC sowie der gewohnheitsrechtliche No-Harm-Grundsatz und die Kooperationspflicht.	Der internationale (und regionale) Menschenrechtschutz umfasst aus dem Völkerrecht erwachsende Pflichten von Staaten gegenüber Individuen. D.h. während die Rechtsquelle das Völkerrecht ist (meist globale und regionale Menschenrechtsverträge), ist die Rechtsbeziehung eine zwischen Staaten und Individuen. Die daraus resultierenden subjektiven *Rechte* können Menschen und juristische Personen (unter einschlägigen prozessualen Voraussetzungen) selbst gegenüber dem verletzenden Staat geltend machen.

Zu beachten ist, dass die beiden Rechtskreise sich u.a. auch durch die Feststellungen des IGH überlappen: Was von einem Staat aufgrund von völkerrechtlichen Klimaschutzpflichten verlangt werden kann, überlappt mit dem, was aus den Menschenrechten folgen kann, etwa nach der Entscheidung des Europäischen Menschengerichtshof in der Sache Klimaseniorinnen ./.Schweiz im Hinblick auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.[53]

[52] Siehe insofern zum einzigen Absatz im Gutachten des IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 378.
[53] EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. v. Schweiz*, Urteil, 09.04.2024, Nr. 53600/20.

Ebenso sind die Szenarien, aus denen sich klimawandelbedingte Migrationsbewegungen und daraus resultierende Schutzbedürfnisse ergeben könnten (also die Schäden aufgrund von oder direkt die klimawandelbedingten physischen Veränderungen), so vielfältig und multifaktoriell, dass im Rahmen dieses Kurzgutachtens unmöglich auf alle in Betracht kommenden Konstellationen eingegangen werden kann. Um etwaige völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands konkret zu illustrieren, werden daher im Rahmen der Herleitung des erlittenen Schadens zwei Beispielkonstellationen für solche in gezwungener Klimamigration begründete Schäden für Drittstaaten skizziert (Abschnitt D.).

Auf Grundlage dieser Schwerpunktsetzung werden somit Herleitungen zu Deutschlands Verpflichtungen im Rahmen der Wiedergutmachung nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit getroffen (Abschnitt F.), bevor abschließend ein Ausblick auf mögliche Umsetzungen der gezogenen Schlussfolgerungen gegeben wird (Abschnitt G.).

C. Deutschlands Verstöße gegen völkerrechtliche Klimaschutzpflichten

Der Internationale Gerichtshof hat sich in seiner Advisory Opinion gerade nicht mit den Verstößen und der Verantwortlichkeit einzelner Staaten gegen die festgestellten Klimaschutzverpflichtungen befasst.[54] Sollten vom Klimawandel stärker betroffene Staaten in der Zukunft beabsichtigen, bestimmte Wiedergutmachungsmaßnahmen von einzelnen Verursacherstaaten zu erlangen, so stellt sich hierbei stets im Einzelfall die Frage, ob und inwiefern der beanspruchte Staat gegen seine eigenen klimaschutzrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat. Insofern lassen sich etliche Konstellationen zwischenstaatlicher Geltendmachung konstruieren.

[54] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 107 f.

I. Klimabezogenes Völkerrecht

Das vorliegende Gutachten setzt Pflichtverletzungen und daraus resultierenden Rechtsfolgen nur für Deutschlands voraus, bzw. skizziert den Pflichtenmaßstab hier nur kurz und ohne zwischen Völkergewohnheitsrecht und Vertragspflichten zu differenzieren.[55] Selbstverständlich ließen sich dieselben Fragen in Bezug auf andere Staaten oder die Europäische Union als Ganzes untersuchen.

Näheres ergibt sich ausführlich aus den derzeit beim BVerfG anhängigen zwei Verfassungsbeschwerden von Greenpeace und tausendenden Beschwerdeführenden, der *Zukunftsklage*[56]. Davon befasst sich eine grundlegend mit der Ambition, also der Frage ob aus menschenrechtlicher Sicht die bisherigen Klimaziele, die im KSG festgelegt sind, ausreichen, und kommt zu dem klaren Ergebnis, dass dies auf Grundlage der 1,5°C Schwelle nicht der Fall ist. Obwohl der rechtliche Rahmen die grundrechtliche Bewertung ist (also die Vereinbarkeit mit dem deutschen Grundgesetz), kann auf die Verletzung völkerrechtlicher Pflichten geschlossen werden. Die andere Beschwerde befasst sich mit der Vereinbarkeit der (mangelhaften) Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen durch den Gesetzgeber und die Bundesregierung aus dem Blickwinkel des gesetzgeberischen Unterlassens, u.a. der fehlenden Abschaffung von fossilen Subventionen. Hierbei kommt zum Tragen, dass die Verzögerung von Klimaschutzmaßnahmen die Anhäufung von Kohlenstoffschulden (*carbon debt*)[57] gegenüber anderen Staaten verschlimmert:

Die grundlegenden Feststellungen des IGH sind, – neben der Festlegung von 1,5°C als anwendbare Temperaturschwelle – dass a) Klimaschutzpflichten nicht nur rein formal oder prozedural sind, sondern „substantive“,[58] dass Staaten b) sich beim Klimaschutz (also sowohl bei der eigenen Zielbestimmung als auch bei

---

[55] Im Detail bspw. hier: Green Legal Impact, Das Klima-Gutachten des IGH und die Vereinbarkeit von Deutschlands Klimapolitik mit dem Völkerrecht, Kurzgutachten vom 21.05.2026, abrufbar: https://greenlegal.eu/publikation/igh-klima-gutachten-und-deutschlands-klimapolitik/.

[56] https://zukunftsklage.greenpeace.de/, zuletzt am: 26.06.2026.

[57] Vgl. *Pelz et al.*, Using net-zero carbon debt to track climate overshoot responsibility, Earth, Atmospheric and Planetary Sciences 122 (13), 24.03.2025, https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2409316122.

[58] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 251, 289.

der Umsetzung) an das globale und gemeinsame Ziel halten müssen, die 1,5° C Temperaturschwelle zu erreichen oder jedenfalls in Reichweite zu halten,[59] und dass Staaten (c) sich bei der eigenen Klimaschutzaktivität an „equity principles“ zu orientieren haben[60] – sie können also nicht willkürlich festlegen, wie viel ein Land sich an Emissionen zugesteht. Insgesamt sind Mitgliedsstaaten des Paris Abkommens schließlich daran gebunden, gemeinsam die 1,5°C Schwelle zu erreichen, oder jedenfalls alles zu tun, um diese zu erreichen.[61] Dies übersetzt sich, so u.a. die anhängigen Verfassungsbeschwerden, heute – also in Zeiten wo faktisch bereits Überemissionen vorliegen, und die 1,5° Schwelle überschritten wird (*overshoot*)[62] in eine Verpflichtung, so rasch wie möglich Emissionen zu reduzieren, aber gleichzeitig auch Vorkehrungen zu treffen, um der Atmosphäre nach dem Erreichen der Treibhausgasneutralität CO_2 wieder zu entziehen.[63]

Deutschland erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Klimaschutzregime und insbesondere dem Paris Übereinkommen von 2015 zwar gemeinsam mit der EU und allen Mitgliedsstaaten, ist aber dennoch auch separat völkerrechtlich verantwortlich. Deutschland hat kein eigenes NDC, also keine eigene Verpflichtung unter dem Paris Abkommen.

Nach dem Climate Action Tracker, einem wissenschaftlichen Datenportal, ist schon fraglich, ob das gesetzte Reduktions-Ziel völkerrechtlich ausreichend ist. Der CAT bewertet Deutschlands Klimapolitik insgesamt als „Insufficient" – das Rahmenwerk sei zwar ambitioniert, aber noch nicht 1,5°C-kompatibel. Um mit dem 1,5-Grad-Limit vereinbar zu sein, müsste Deutschlands 2030-Ziel auf mindestens 69 % Reduktion unter 1990 angehoben werden (statt der gesetzlich verankerten 65 %). Auch das EU-2035-NDC-Ziel von 66,25–72,5 % Reduktion

---

[59] Ebd., Rn. 242, 245, 457.
[60] Ebd., Rn. 148 ff., 178.
[61] Ebd., Rn. 242, 245, 457.
[62] Siehe Stellungnahme des Sachverständigenrats für Umweltfragen zu den Verfassungsbeschwerden 1 BvR 1699/24, 1 BvR 2098/24 und 1 BvR 2113/24 sowie 1 BvR 2240/24, 15.10.2025, abrufbar: https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2024_2028/2025_10_BVerfG.pdf?__blob=publicationFile&v=10, zuletzt am: 26.06.2026.
[63] ICJ, Advisory Opinion, Rn. 200.

ist laut CAT weder 1,5°C-kompatibel noch fair-share-konform; dafür bräuchte es mindestens 77 % Reduktion bis 2035.[64]

Im Hinblick auf die EU sieht dieser Befund nicht anders aus, obwohl diese gerade ein Ziel für 2040 in das sog. Climate Law aufgenommen hat. Dieses ist aber nicht mit dem strengen Sorgfaltsmaßstab des IGH vereinbar.[65]

Insgesamt ist der vom IGH aufgestellte Maßstab streng: Aufgrund der existenziellen Bedrohung durch den Klimawandel ist der Sorgfaltsmaßstab „a stringen one", jeder Staat (als Vertragspartei des Paris Übereinkommens) muss "its utmost" leisten um zu sichern, dass die eigenen NDC (hier also das der EU) so anspruchsvoll ist wie nur möglich.[66] Schon jetzt legen deswegen Rechtsgutachten dar, dass nach den vom IGH aufgestellten Grundsätzen Industriestaaten wie Deutschland schon jetzt klimaneutral sein müssten, da ihr verbleibendes Treibhausgasbudget bereits überschritten ist. Ausdrücklich argumentiert etwa *Ekardt*, dass Bundesregierung und EU-Kommission mit Klimaneutralität erst 2045 oder 2050 und mit dem zugrunde liegenden CO_2 Emissionsmengen Klagen von Staaten des globalen Südens riskieren. Insbesondere (neue) fossile Subventionen oder die Erschließung neuer fossiler Quellen wertet der IGH laut Ekardt potenziell als „schuldhaftes Verhalten".[67] Beides wird derzeit in Deutschland eingeführt, oder unterstützt. Es ist also keineswegs fernliegend, dass eine Verletzung von völkerrechtlichen Primärpflichten festgestellt wird, würde diese Frage dem Gerichtshof zugeführt.

---

[64] https://climateactiontracker.org/countries/germany/ und https://climateactiontracker.org/countries/eu/
[65] *Verheyen/Franke*, Legal Opinion, The 2040 EU Climate Target – Legal benchmarks and obligations following from International Court of Justice's Advisory Opinion on Climate Change, S. 13 ff.
[66] ICJ, Advisory Opinion, Rn. 246.
[67] *Ekardt*, Inhalt und Folgen des IGH-Klima-Rechtsgutachtens, Kurzgutachten im Auftrag von Protect the Planet, 31.07.2025, abrufbar: https://www.protect-the-planet.de/wp-content/uploads/2025/08/Protect-the-Planet_Prof-Ekardt_IGH-Rechtsgutachten-27082025-de.pdf, zuletzt am: 26.06.2026.

II. Internationaler Menschenrechtsschutz

Darüber hinaus ergeben sich für Deutschland auch aus dem Menschenrechtsschutz Verpflichtungen zum Schutz vor den Folgen des Klimawandels. Dies ergibt sich auf nationaler Ebene bereits aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[68], an die die beiden o.g. anhängigen Verfassungsbeschwerden anknüpfen. Doch auch völkerrechtlich sind die Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Menschenrechten seit langem einhellig anerkannt.[69] So bestätigt auch der IGH nochmals ausdrücklich, dass die Folgen des Klimawandels, insbesondere Auswirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen durch Meeresspiegelanstieg, Dürren, und Naturkatastrophen, die Wahrnehmung der Menschenrechte signifikant beeinträchtigen.[70]

Während der IGH sich in seinen Feststellungen der Beeinträchtigung einzelner Menschenrechte kurz fasst,[71] existiert hierzu eine breite Rechtsprechung regionaler Menschenrechtsgerichtshöfe.[72]

Dabei ist für die Zwecke dieses Gutachtens zwischen zwei Ebenen zu unterscheiden: Einerseits kann danach gefragt werden, welche primärrechtlichen Handlungspflichten sich aus den menschenrechtlichen Standards, insbesondere den menschenrechtlichen Schutzpflichten, für die Staaten in Bezug auf ihre Treibhausgasemissionen (und umgekehrt ihre Maßnahmen zum Klimaschutz) ergeben. Vergleichbar mit den völkergewohnheitsrechtlichen *due diligence*-Pflichten handelt es sich auch bei den hier formulierten Sorgfaltspflichten um Handlungspflichten (*obligations of conduct*), die ein aktives Bemühen erfordern, welches sich wiederum an den aktuellsten

---

[68] BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20 (Klimabeschluss).
[69] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 144 m.w.N.
[70] Ebd., Rn. 376.
[71] Ebd., Rn. 377-384: insbesondere zu den Rechten auf Leben, auf Gesundheit, auf einen angemessenen Lebensstandard und auf Privatsphäre.
[72] Siehe nur EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. v. Schweiz*, Urteil, 09.04.2024, Nr. 53600/20; IAGMR, *Climate Emergency and Human Rights*, Advisory Opinion, 29.05.2025, Az. OC-32/25.

wissenschaftlichen Erkenntnissen (*best available science*) orientieren müssen.[73] Insofern ist aus Sicht der Verf. zu konstatieren, dass auf primärer Handlungsebene im Bereich des Klimaschutzes eine gewisse Konvergenz zwischen den unterschiedlichen Rechtsquellen (des klassischen Völkerrechts und des Menschenrechtsschutzes) besteht: So wird/kann ein Verstoß gegen die völkergewohnheitsrechtliche Sorgfaltspflicht in der Regel auch einen Verstoß gegen die menschenrechtlichen Schutzpflichten darstellen und umgekehrt.[74]

Andererseits ist sodann zu fragen, welche konkreten Handlungspflichten Verursacherstaaten gegenüber konkreten, von Klimawandelfolgen betroffenen Individuen haben. Dies kann sowohl in ihren Menschenrechten, beispielsweise auf Gesundheit oder Privatsphäre,[75] verletzte Personen in den Verursacherstaaten selbst betreffen als auch Personen, die klimawandelbedingt migrieren müssen oder migriert sind und daraus menschenrechtliche Schutzansprüche geltend machen. Wie oben dargelegt bezieht sich der IGH selbst in Bezug auf diese zweite, hier relevante Fragestellung nach klimawandelbedingter Migration auf den *Non-Refoulement*-Grundsatz (Nichtzurückweisung), der sich aus dem internationalen Flüchtlingsrecht[76] sowie dem Menschenrechtsschutz ergibt.[77] Demnach dürfen Staaten Personen nicht in ein Land zurückweisen, wenn bei einer solchen Rückführung ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass ein reales Risiko einer irreparablen Beeinträchtigung des Rechts auf Leben unter Verstoß gegen Art. 6 IPBPR besteht.[78]

---

[73] Vgl. EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. v. Schweiz*, Urteil, 09.04.2024, Nr. 53600/20, Rn. 545 ff.; IAGMR, *Climate Emergency and Human Rights*, Advisory Opinion, 29.05.2025, Az. OC-32/25, Rn. 231 ff.

[74] Siehe bereits *Verheyen/Franke*, Fn. 65, S. 9 f.

[75] Vgl. EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. v. Schweiz*, Urteil, 09.04.2024, Nr. 53600/20, Rn. 507 ff. m.w.N.

[76] In Bezug auf das internationale Flüchtlingsrecht jedoch nur hinsichtlich desjenigen (engeren) Personenkreises, der unter den Begriff des „Flüchtlings“ nach der Genfer Flüchtlingskonvention fällt, siehe bereits oben A.

[77] Zu Art. 6 Abs. 1 IPBPR: Menschenrechtsausschuss (HRC), *Teitiota* v. *New Zealand*, 24.10.2019, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016, Rn. 9.11.

[78] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 378; bereits oben Fn. 44.

Dabei wird vereinzelt vertreten, aus diesen Menschenrechtsverpflichtungen könne auch ein positiver Anspruch auf Schutzgewährung abgeleitet werden. Einen solchen Ansatz wählt beispielsweise IGH-Richter Aurescu in seinem Sondervotum, in welchem er kritisiert, der Gerichtshof sei nicht weit genug gegangen: Nach Aurescu umfasst der *Non-Refoulement*-Grundsatz auch positive Verpflichtungen, proaktive Maßnahmen zu ergreifen, um eine Zurückweisung zu verhindern und sicherzustellen, dass andere Rechte während des Aufenthalts der Betroffenen im Hoheitsgebiet des Staates gewahrt würden.[79] Zu den proaktiven Maßnahmen zählt er sodann beispielsweise die Verpflichtung zur Aufnahme von Schutzsuchenden und zur Erteilung befristeter Aufenthaltsgenehmigungen für diese.[80]

In eine ähnliche Richtung ging auch der IAGMR in seinem Klimagutachten aus Mai 2025, in welchem er die Vertragsstaaten in Bezug auf grenzüberschreitend und klimawandelbedingt vertriebene Personen dazu verpflichtet sieht, auch auf nationaler Ebene u.a. geeignete Migrationskategorien wie humanitäre Visa, befristete Aufenthaltsgenehmigungen und/oder Schutz im Rahmen des Flüchtlingsstatus einzuführen.[81] Der IAGMR hatte – wiederum wie der IGH in einer nicht-streitigen Angelegenheit in einer Advisory Opinion – in Bezug auf klimawandelbedingte Vertreibung und Migration konkretere (menschenrechtliche) Pflichten formuliert, einerseits in Bezug auf die internationale Kooperationspflicht:

> *"In line with the aforementioned considerations, the Court emphasizes that, in order to protect, respect and guarantee the right to freedom of movement and residence, States must promote effective cooperation*

[79] IGH, Separate Opinion of Judge Aurescu, Fn. 47, Rn. 26.
[80] Ebd.
[81] IAGMR, *Climate Emergency and Human Rights*, Advisory Opinion OC-32/25, 29.05.2025, Rn. 433; siehe hierzu ausführlich: *Namanya*, The Inter-American Court's Advisory Opinion on the Climate Emergency and Human Rights: A Win for Climate-Displaced Persons?, EJIL: Talk! vom 21.11.2018, abrufbar: https://www.ejiltalk.org/the-inter-american-courts-advisory-opinion-on-the-climate-emergency-and-human-rights-a-win-for-climate-displaced-persons/ (zuletzt am: 18.05-2026); *Riemer/Scheid*, A Differentiated Path Forward: The Inter-American Court's Advisory Opinion on Climate Change and Human Mobility Rights, Verfassungsblog v. 10.07.2025, abrufbar: https://verfassungsblog.de/inter-american-courts-advisory-opinion-on-climate-change-and-human-mobility-rights/ (zuletzt am: 18.05-2026).

> *between local, national and regional stakeholders involved in the design and implementation of policies on climate-related mobility. In particular, States must cooperate to: […] (vii) implement frameworks and agreements to ensure that the return and readmission of climate-displaced persons is carried out safely, with dignity and with respect for international human rights law."*[82]

Andererseits benennt der IAGMR auch Pflichten der einzelnen Staaten hinsichtlich ihrer *nationalen* Rechtssysteme:

> *"The Court considers that States must establish an appropriate regulatory framework that provides effective legal and/or administrative mechanisms at the domestic level to guarantee the legal and humanitarian protection of persons displaced across international borders due to the impacts of climate change. States must implement effective mechanisms to ensure humanitarian protection for these persons by establishing appropriate migration categories such as humanitarian visas, temporary residence permits, and/or protection under refugee status or similar status, which can provide them with protection against refoulement. The Court points out that the measures indicated must be implemented without prejudice to the long-term solutions to be adopted within the framework of cooperation and the responsible and coordinated management of human mobility at the international level."*[83] (Hervorhebung durch Verf.)

Dies leitet der IAGMR sowohl aus dem Recht auf Freizügigkeit (Art. 22 AMRK) als auch aus dem menschenrechtlichen *Non Refoulement*-Grundsatz ab.[84] (Auch in anderen menschenrechtlichen Stellungnahmen finden sich ähnliche Vorschläge, allerdings als unverbindliche Empfehlungen formuliert.[85])

Ob sich eine solche menschenrechtliche Rechtsprechung auf Deutschland und Europa übertragen ließe, ist fraglich. Zwar dürften hinsichtlich der Nichtzurückweisung in vom Klimawandel bereits derart schwer betroffener

---

[82] Ebd., Rn. 432.
[83] Ebd., Rn. 433
[84] Der menschenrechtliche *Non Refoulement*-Grundsatz, der sich unmittelbar aus beispielsweise Art. 6, 7 IPBPR ergibt, geht dabei weiter als der flüchtlingsrechtliche Grundsatz, siehe ausdrücklich auch HRC, *Teitiota* v. *New Zealand*, Fn. 77, Rn. 9.3.
[85] Zur Stärkung und Ausweitung von sicheren, regulären, menschenwürdigen und zugänglichen Wegen für klimawandelbedingte Migration sowie eine Erleichterung der Integration von klimawandelbedingt Vertriebenen in den neuen Aufnahmegesellschaften, siehe UN-Menschenrechtsrat, Addressing Human Rights Protection Gaps in the Context of Migration and Displacement of Persons across International Borders Resulting from the Adverse Effects of Climate Change and Supporting the Adaptation and Mitigation Plans of Developing Countries to Bridge the Protection Gaps, 23.04.2018, UN Doc. A/HRC/38/21, Rn. 66.

Länder dieselben Grundsätze und Verbote gelten, wie sie auch vom IGH im Gutachten angerissen werden.[86] Dies ergibt sich auch aus einer entsprechenden Anwendung der Entscheidung des Menschenrechtsausschusses in *Teitiota v. New Zealand*.[87] Insofern können in diesem Kontext auch menschenrechtliche Verpflichtungen dazu führen, dass eine Rückführung jedenfalls in den betroffenen Staat verboten wäre. Allerdings geht es um die Konstellation von bereits in Deutschland befindlichen Personen in der hier gestellten Fragestellung zunächst nicht. Vielmehr ist gerade die Frage, ob zur Aufnahme von (noch) *nicht* in Deutschland befindlichen Personen eine völkerrechtliche Verpflichtung bestehen könnte. Diese weitreichende Ableitung des IAGMR in Bezug auf eine menschenrechtliche Pflicht zur Einführung von geeigneten Migrationskategorien auf nationaler Ebene ist vor dem europäischen Rechtsrahmen eher unwahrscheinlich. So ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu aus dem Klimawandel resultierenden Schutzpflichten bislang eher zurückhaltend.[88]

Aus diesem Grund (und aufgrund der o.g. Schwerpunktsetzung) wird es im Folgenden daher nicht mehr um etwaige aus menschenrechtlichen Primärnormen resultierende Schutzpflichten zur Aufnahme bestimmter Personengruppen aufgrund klimawandelbedingter Vertreibung gehen.

D. Schaden in Verbindung mit klimawandelbedingter Migration

Infolge von anthropogenen Emissionen und der staatlichen Sanktion derselben, bzw. je nach Staat und Zeitraum auch der staatlichen Nichteinhaltung von Klimazielen und -verpflichtungen kommt es bereits seit geraumer Zeit und absehbar auch in weiterer Zukunft immer wieder zu erheblichen Schäden für etliche Staaten und Menschen weltweit. Am stärksten betrifft dies meistens Staaten des Globalen Südens, welche in der Regel deutlich geringere

[86] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 378.
[87] HRC, *Teitiota* v. *New Zealand*, Fn. 77, Rn. 9.3.
[88] Siehe z.B. *Severino*, Two Courts, Two Approaches: Climate Justice in the Jurisprudence of the IACtHR and ECtHR, Verfassungsblog vom 17.09.2025, abrufbar: https://verfassungsblog.de/two-courts-two-approaches/.

Verantwortung für die Klimaerwärmung tragen.[89] Alle Folgen und Schäden im Detail aufzugreifen und rechtlich zu analysieren, würde den Rahmen dieses Kurzpapiers sprengen. So reichen die Folgen von Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur über Schäden an Ökosystemen bis hin zum Verlust von (etlichen) Menschenleben.[90]

Die meisten der bereits zu verzeichnenden und noch stärker drohenden Folgen der Klimaerwärmung gehen auch mit Migrationsbewegungen einher. Das Zusammenspiel diverser Faktoren in den verschiedenen Konstellationen ist dabei sehr unterschiedlich, sodass sich in der Regel keine eindeutigen monokausalen Verbindungen zwischen Klimaerwärmung im Abstrakten und Migrationsbewegung im Konkreten ziehen lassen.[91] Dennoch lassen sich gewisse gemeinsame Parallelen in Migrationsmustern und -entscheidungen beobachten.[92] So führen einerseits schnell einsetzende (klimawandelbedingte) Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen, Erdrutsche, Flächenbrände) oftmals zu unmittelbarer Vertreibung, die direkt auf die Katastrophe selbst zurückführbar ist,[93] während andererseits schleichende Umweltveränderungen (z.B. Dürren, Bodendegradation, Meeresspiegelanstieg) Migration und Vertreibung als ein (wesentlicher) Faktor neben anderen beeinflussen.[94] Hinzu kommen die sich gegenseitig verschärfenden Auswirkungen von Kriegen auf den Klimawandel und umgekehrt von Klimawandel und Ressourcenknappheit auf gewalttätige und kriegerische Auseinandersetzungen weltweit.[95]

---

[89] IPCC, Climate Change 2023: Synthesis Report, S. 48 ff., Section 2.1.2.
[90] IPCC 2022, Climate Change 2022, Fn. 16, Summary for Policymakers, S. 11, Section B.1; siehe auch IPCC, Climate change: a threat to human wellbeing and health of the planet, PM vom 28.02.2022, abrufbar: https://www.ipcc.ch/2022/02/28/pr-wgii-ar6/.
[91] Siehe SVR-IM, Klimawandel und Migration, Fn. 30, S. 25 ff.; *Bedarff/Jakobeit*, Klimawandel, Migration und Konflikt – Ursachen. Auswirkungen. Auswege, Studie, Mai 2025, abrufbar: https://www.greenpeace.de/publikationen/Klimawandel_Migration_und_Konflikt.pdf, S. 13 f.
[92] Im Überblick siehe z.B. UN High Commissioner for Human Rights, Report on the relationship between climate change and human rights, 15.01.2009, UN Doc. A/HRC/10/61, Rn. 56.
[93] *Bedarff/Jakobeit*, Fn. 91, S. 17-19.
[94] Ebd., S. 19-21; vgl. auch *Cazabat*, Addressing internal displacement in the context of climate change, IDMC Thematic Series 2021, abrufbar: https://doi.org/10.55363/idmc.suic8369.
[95] Siehe *Bedarff/Jakobeit*, Fn. 91, S. 23 ff.

Diese Komplexität genauso wie die drohende Gefahr klimawandelbedingter Migration und Vertreibung hatte auch die UN-Generalversammlung konkret im Sinn, als sie ihre Gutachtenfrage an den IGH formulierte:

> *"Noting with profound alarm that emissions of greenhouse gases continue to rise despite the fact that all countries, in particular developing countries, are vulnerable to the adverse effects of climate change and that those that are particularly vulnerable to the adverse effects of climate change and have significant capacity constraints, such as the least developed countries and small island developing States, are already experiencing an increase in such effects, including persistent drought and extreme weather events, land loss and degradation, sea level rise, coastal erosion, ocean acidification and the retreat of mountain glaciers, leading to displacement of affected persons and further threatening food security, water availability and livelihoods, as well as efforts to eradicate poverty in all its forms and dimensions and achieve sustainable development"*[96]

Um das komplexe Feld unterschiedlicher Einflussfaktoren zu begrenzen und im Rahmen dieses Kurzpapiers angemessen analysieren zu können, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf zwei beispielhafte Konstellationen von klimawandelbedingter Migration.

Zum einen soll der Blick auf solche Konstellationen gelenkt werden, in denen aufgrund des Klimawandels das Herkunftsland insgesamt unbewohnbar wird, weil der Staat in seiner Existenz als solcher bedroht ist (siehe das Zitat am Anfang dieses Gutachtens). Ein solches Szenario trifft am eindeutigsten auf (kleine) Inselstaaten zu, die infolge des Meeresspiegelanstiegs immer mehr von bis hin zu ihrem gesamten Staatsgebiet verlieren.[97] Zum anderen sollen auch Konstellationen in den Blick genommen werden, bei denen schnell eintretende klimawandelbedingte Naturkatastrophen einsetzen und Menschen plötzlich (und möglicherweise vorübergehend) zur Flucht zwingen. Dies trifft auf viele Länder zu, in denen Erdrutsche, Überschwemmungen oder andere Wetterextreme in

[96] UN-Generalversammlung, Request for an advisory opinion of the International Court of Justice on the obligations of States in respect of climate change, 29.03.2023, UN Doc. A/RES/77/276, Präambel Abs. 8 (Markierung ergänzt).

[97] Vgl. exemplarisch *Bedarff/Jakobeit*, Klimawandel, Migration und Vertreibung – Die unterschätzte Katastrophe, Studie, Mai 2017, abrufbar: https://www.greenpeace.de/publikationen/20170524-greenpeace-studie-klimawandel-migration-deutsch.pdf, S. 21 f.; *Bedarff/Jakobeit*, Fn. 91, S. 39 f.

bestimmten Gebieten (zeitweise) zu enormen Vertreibungen führen mit dem Unterschied, dass diese Migrationsursachen nicht zwingend irreversibel und dauerhaft sind, sondern ggf. durch entsprechende Gegen- und Wiedergutmachungsmaßnahmen wieder behoben werden können.[98] Nicht zuletzt betrifft dies kürzlich den Fall Nepals.[99]

Aus beiden Konstellationen resultieren ähnliche, wenn auch im Detail vielschichtige Nachteile bzw. Schäden für sowohl die betroffenen Staaten als auch deren betroffene Staatsangehörige. Während die Schäden im Einzelfall differieren können,[100] so sind als Gemeinsamkeiten zu beobachten:

Auf Seiten der Staaten bedeutet der Verlust die Zerstörung eigenen Territoriums bzw. des dortigen Ökosystems. Je nachdem, ob die Klimawandelfolgen irreversibel sind – wie im Falle von durch den Meeresspiegelanstieg überschwemmter Gebiete – geht damit auch der dauerhafte Verlust von Territorium einher.[101] Unmittelbare und materiell direkt messbare Folge dessen sind die Verluste von physischer Infrastruktur (Straßen, Brücken, Gesundheitseinrichtungen, Schulen usw.).[102] Die damit verbundenen Wiederaufbaukosten binden staatliche Ressourcen in ohnehin fiskalisch begrenzten Staaten; es entstehen mithin besonders hohe wirtschaftliche Folgeschäden für die betroffenen Staaten.[103] Auch die mittelbaren Folgekosten, welche insbesondere durch die internen Migrationsbewegungen verursacht werden,[104] sind hoch für die betroffenen Staaten. So findet die Binnenmigration zu einem großen Teil in die schnell wachsenden Städte des jeweiligen Landes

---

[98] Vgl. *Bedarff/Jakobeit*, Fn. 97, S. 19-21; *Bedarff/Jakobeit*, Fn. 91, S. 34-37.
[99] Siehe oben Fn. 4.
[100] Exemplarisch für die Insel Bonaire, siehe aktuell Bezirksgericht von Den Haag, *Greenpeace Netherlands and 8 citizens of Bonaire v. The Netherlands*, Entscheidung v. 28.01.2026, abrufbar: https://www.climatecasechart.com/document/greenpeace-netherlands-and-8-citizens-of-bonaire-v-the-netherlands_8731, Rn. 4.14 ff.
[101] IPCC, Synthesis Report, 2023, Section 3.1.2, p. 76 ff.
[102] Ebd.
[103] UNDRR (2024): Forensic Insights for Future Resilience. Learning from Past Disasters, Geneva, S. 44; World Bank (2025): Afghanistan Humanitarian Needs and Response Plan; IDMC, Global Report, Fn. 17, S. 10-11.
[104] Zum überwiegenden Anteil interner Vertreibungen und Migration, siehe oben Fn. 21.

statt, wodurch dort wiederum die Infrastrukturkosten erheblich in die Höhe gehen, sofern die Infrastruktur die neuen Menschen überhaupt auffangen kann.[105] Dies führt wiederum zu erhöhten Spannungen zwischen der migrierten und der aufnehmenden Bevölkerung um Ressourcen, Wohnraum und Arbeitsplätze.[106] Insgesamt verschärfen Klimaextreme bestehende Ressourcenkonflikte weiter und dienen somit als Multiplikatoren für bestehender Krisen und Konflikte.[107] Gleichzeitig treffen die meisten Klimakatastrophen und die daraus resultierende Migration ärmere Bevölkerungsgruppen systematisch am stärksten, da sie meist in infrastrukturell noch schwächeren Teilen leben; dadurch verschärft die klimawandelbedingte Migration auch bestehende soziale Ungleichheiten in den Staaten noch.[108] All diese mit verstärkter Binnenmigration zusammenhängende Faktoren tragen letztlich zu einer Destabilisierung der staatlichen Institutionen sowie der Herkunftsgesellschaften als Ganzes bei und untergraben maßgeblich deren Handlungs- und Funktionsfähigkeit.[109]

Hinzu kommen diverse Schäden, die sich **auf Seiten der betroffenen Individuen** zeigen, welche klimawandelbedingt vertrieben werden oder migrieren müssen. Einerseits bestehen diese Schäden in materiell messbaren Verlusten an Eigentum, Land, landwirtschaftlicher Fläche, sodass die Betroffenen infolge der Naturkatastrophen ihre gesamte wirtschaftliche Existenz verlieren. Auch die hiermit zusammenhängenden Ernteverluste führen – selbst bei einer grundsätzlich reversiblen Katastrophe – zu erhöhter Binnenmigration[110] und gefährden gleichzeitig die Nahrungsmittelsicherheit in den Ländern und damit mittelbar weitere Rechtsgüter der Betroffenen (insbesondere Leben und Gesundheit).[111] Eindeutig sind auch die Zusammenhänge zwischen solchen Vertreibungen und Verlusten und daraus resultierenden psychosozialen Schäden,

[105] Vgl. *Bedarff/Jakobeit*, Fn. 91, S. 35-36; SVR-IM, Klimawandel und Migration, Fn. 30, S. 51.
[106] Vgl. *Bedarff/Jakobeit*, Fn. 91, S. 26-27; *Cazabat*, Fn. 94, S. 16, 21.
[107] Vgl. *Bedarff/Jakobeit*, Fn. 91, S. 23-25; IDMC, Global Report, Fn. 17, S. 15-16.
[108] Vgl. *Bedarff/Jakobeit*, Fn. 91, S. 18; IDMC, Global Report, Fn. 17, S. 81.
[109] *Sachverständigenrat für Integration und Migration*, Fn. 102, S. 46 f..
[110] Vgl. *Bedarff/Jakobeit*, Fn. 91, S. 35-36.
[111] *Clement u.a.* (2021): Groundswell Part 2: Acting on Internal Climate Migration, World Bank, S. 2 ff.

beispielsweise aus posttraumatischen Belastungsstörungen und kollektivem Trauma durch den Heimatverlust.[112]

Darüber hinaus hat der Verlust der Heimat und die erzwungene Migration erhebliche auch immaterielle Schäden zur Folge, einschließlich des Zerfalls von Gemeinschaftsstrukturen und sozialer Netzwerke.[113] Insbesondere geht mit der Vertreibung der Verlust kultureller Identität und kultureller Gemeinschaft verloren, und zwar unabhängig davon, ob die erzwungene Umsiedlung vorübergehend oder dauerhaft ist.[114] Dazu kann auch der teils unwiederbringliche Verlust traditionellen,

EXKURS: Diplomatischer Schutz
Ein Staat kann Verstöße gegen eigene Rechte gegenüber dem pflichtverletzenden Staat unmittelbar geltend machen. Bei Rechtsverstößen und Schäden gegenüber bzw. bei seinen Bürger:innen kann der Staat auf die Grundsätze des Diplomatischen Schutzes (*diplomatic protection*) zurückgreifen. Diplomatischer Schutz bezeichnet das Recht eines Staates, in eigenem Namen die rechtlichen Interessen seiner Staatsangehörigen gegenüber anderen Staaten geltend zu machen, wenn diese durch ein völkerrechtswidriges Verhalten eines anderen Staates geschädigt wurden. Voraussetzungen sind allerdings die Staatsangehörigkeit der Betroffenen sowie die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (im Detail: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber/*Hailbronner*, 8. Aufl. 2026, Teil I. Rn. 309 ff.), auf deren Wahrung im hiesigen Kurzgutachten nicht näher eingegangen wird.

auf bestimmte lokale Ökosysteme bezogenen Wissens gehören.[115]

Angesichts der oben (grob) belegten Pflichtverletzungen Deutschlands auf der einen Seite und der hier näher betrachteten Folgen und Schäden durch klimawandelbedingte Migration in Staaten des Globalen Südens auf der anderen

[112] *Cianconi u.a.* (2020) The Impact of Climate Change on Mental Health: A Systematic Descriptive Review. Front Psychiatry, ; *Sachverständigenrat für Integration und Migration*, Fn. 102, S. 49; vgl. auch *Gonzalez*, Fn. 38, S. 439.

[113] *Bedarff/Jakobeit*, Fn. 91, S. 36; siehe auch ausführlich *Tschakert u.a.*, One thousand ways to experience loss: A systematic analysis of climate-related intangible harm from around the world, Global Environmetnal Change 2019 (55), S. 58-72; *Schraven*, Klimamigration – Wie die globale Erwärmung Flucht und Migration verursacht, Bielefeld 2023, S. 87 ff.

[114] *Tschakert u.a.*, Fn. 113, S. 63 ff.; *Adger u.a.*, Cultural dimensions of climate change impacts and adaptation, Nature Climate Change 2013 (3), S. 112–117; eindrücklich in diesem Sinne auch: IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Written statement submitted by the Republic of Vanuatu, 21.03.2024, Rn. 600.

[115] Ebd.

Seite, stellt sich die Frage nach den Rechtsfolgen für Staaten wie Deutschland. Daher wird im Folgenden zunächst ein Überblick über das hierfür einschlägige Recht der Staatenverantwortlichkeit gegeben (E.), bevor daraus verschiedene Schlussfolgerungen für Deutschlands Verpflichtung im Konkreten gezogen werden (F.).

E. Rechtsfolgen aus dem Recht der Staatenverantwortlichkeit

Die Folge eines Verstoßes gegen völkerrechtliche Verpflichtungen ergibt sich aus dem völkergewohnheitsrechtlich geltenden Recht der Staatenverantwortlichkeit,[116] welches in dem von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Artikelentwurf zur *Responsibility of States for internationally wrongful acts* (ARSIWA) seinen verschriftlichten Niederschlag gefunden hat.[117] Der IGH hat nunmehr auch in Bezug auf die im Rahmen seiner Advisory Opinion relevanten Klimaschutzverpflichtungen klargestellt, dass diese das allgemeine Recht der Staatenverantwortlichkeit nicht als *lex specialis* verdrängen, sondern zur Bestimmung der Rechtsfolgen aus völkerrechtswidrigem Verhalten anwendbar bleiben.[118]

Damit können Staaten sich ihrer Verantwortlichkeiten im Bereich des Klimaschutzrechts nicht mehr mit dem Argument entziehen, dieses sei von den allgemeinen Prinzipien der Staatenverantwortlichkeit ausgenommen[119] – dies hatten mehrere Staaten im Kontext von Gerichtsverfahren bereits argumentiert. Die Frage nach den Rechtsfolgen eines Völkerrechtsverstoßes wird konkret dann relevant, wenn ein verletzter und geschädigter Staat aus einer Rechtsverletzung

---

[116] *Shelton*, Reparations, in: Max Planck Encyclopedia of International Law (MPEPIL), August 2015, Rn. 7.
[117] *Schröder*, Verantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung und Sanktionen, in: Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 9. Aufl. 2024, S. 823, Rn. 6; zur völkergewohnheitsrechtlichen Geltung der ARSIWA, siehe u.a. IGH, *Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965*, Advisory Opinion, ICJ Reports 2019, 138, Rn. 177; IGH *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, ICJ Reports 2004, 195, Rn. 140.
[118] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 407-420; siehe auch *Tigre u.a.*, A Panoply of Consequences? – Remedies and Reparations in the ICJ's Climate Opinion, in: Tigre/Bönnemann/De Spiegeleir (Hrsg.), Fn. 45, S. 157 (161 f.).
[119] *Reetz*, State Responsibility and the ICJ's Advisory Opinion on Climate Change – One Step at a Time, in: Tigre/Bönnemann/De Spiegeleir (Hrsg.), Fn. 45, S. 97 (101).

heraus von einem völkerrechtsverletzenden Staat Abhilfe verlangen will. Dessen Forderung kann sich nicht nur auf die primärrechtliche Pflichtverletzung stützen, sondern muss auch eine zulässige Form der Wiedergutmachung zum Gegenstand haben.

Neben der fortdauernden Pflicht zur Erfüllung seiner primärrechtlichen Verpflichtung (Art. 29 ARSIWA) sowie der Pflicht zur Einstellung des völkerrechtswidrigen Handelns (Art. 30 ARSIWA) ist der verantwortliche Staat insbesondere zur Wiedergutmachung (*Reparation*) für den von ihm verursachen Nachteil nach Art. 31 ff. ARSIWA verpflichtet. Der Begriff des Nachteils wiederum schließt nach Art. 31 Abs. 2 ARSIWA ausdrücklich jeden materiellen sowie immateriellen Schaden ein. Damit ist der Begriff inklusiv und möglichst breit zu verstehen.[120]

Materieller Schaden umfasst all solche Schäden an Interessen des verletzten Staates oder seiner Staatsangehörigen, die finanziell messbar sind.[121] Dabei ist auch dieses Definitionsmerkmal weit zu verstehen und umfasst etliche, auch indirekt messbare Schadenspositionen.[122] Dies wird zudem noch erweitert, indem ausdrücklich auch „moralische“ bzw. „immaterielle“ Schäden von der Pflicht zur Wiedergutmachung gedeckt sind. Damit sind auch finanziell nicht messbare Aspekte wie Verletzungen der Ehre eines Staates, individuelle Leiden, der Verlust von geliebten Menschen oder das Eindringen in persönliches Privatleben und Lebensführung umfasst.[123] Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Rechtsverstöße zulasten des verletzten Staates selbst ebenso als Schäden im immateriellen Sinne zu verstehen sind.[124] In Bezug auf all diese (mit)verursachten (II.) Nachteile schuldet der verletzende Staat wiederum Wiedergutmachung (I.).

---

[120] So ausdrücklich ILC, Draft Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, With Commentaries, UN Doc. A/56/10, 20, Art. 31 Rn. 8.
[121] Ebd. Art. 31 Rn. 5.
[122] *Verheyen*, Climate Change Damage and International Law – Prevention Duties and State Responsibility, 2005, S. 245.
[123] ILC, Draft Articles with Commentaries, Fn. 120, Art. 31 Rn. 5
[124] *Hoss*, Satisfaction, in: MPEPIL, April 2011, Rn. 6.

I. Formen der Wiedergutmachung

Wiedergutmachung kann nach Art. 34 ARSIWA in Form von Wiederherstellung (*Restitution*), Schadensersatz (*Compensation*) und Genugtuung (*Satisfaction*) erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die drei Formen der Wiedergutmachung gerade nicht gegenseitig ausschließen; vielmehr stehen sie ausdrücklich in einem sich ergänzenden Verhältnis, können also auch kombiniert werden.[125]

Dies liegt auch darin begründet, dass ein zentraler Grundsatz des Rechts der Staatenverantwortlichkeit die Pflicht zur vollen Wiedergutmachung für einen durch völkerrechtswidriges Handeln verursachten Nachteil („full reparation“) ist (siehe Art. 31 Abs. 1, 34 ARSIWA).[126] Nur wenn der gesamte erlittene Nachteil, ob materiell oder immateriell, durch die Wiedergutmachung behoben wird, handelt es sich um eine adäquate Form der Wiedergutmachung.[127] Der Ständige Internationale Gerichtshof hat bereits 1928 klargestellt, dass die Form der Wiedergutmachung

> “as far as possible, wipe out all the consequences of the illegal act and re-establish the situation which would, in all probability, have existed if that act had not been committed”.[128]

Seitdem wurde der Grundsatz immer wieder durch die Rechtsprechung bestätigt und stellt daher einen zentralen Leitsatz des Rechts der Staatenverantwortlichkeit auf.[129]

Während Restitution, d.h. die Wiederherstellung des vor der Verletzung bestehenden Zustands, nach der Konzeption der ILC die primäre und vorrangige

---

[125] Ausführlich *Kerbrat*, Interaction Between the Forms of Reparation, in: Crawford u.a. (Hrsg.), The Law of International Responsibility, Oxford University Press 2010, S. 573.
[126] *Shelton*, Righting Wrongs: Reparations in the Articles on State Responsibility, American Journal of International Law (2002) 96(4), S. 833 (835).
[127] *Kerbrat*, Fn. 125, S. 579.
[128] StIGH, *Factory at Chorzów*, Merits, 1928, PCIJ Reports Series A, No. 18, S. 4, 47.
[129] *Barker*, The Different Forms of Reparation: Compensation, in: Crawford (Fn. 125), S. 599 (600 f.) m.w.N.

Form der Wiedergutmachung ist,[130] wird diese im Kontext der Reparation von Klimafolgeschäden in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielen. Denn oftmals – auch mit Blick auf die hier geprüften Szenarien – wird die Wiederherstellung des vorherigen Zustands faktisch unmöglich oder weitgehend unmöglich sein.[131] Im Falle einer solchen Unmöglichkeit der Wiederherstellung ist unstreitig anerkannt, dass diese Form der Wiedergutmachung nicht (allein) einschlägig ist und stattdessen auf die anderen Formen zurückzugreifen ist.[132]

Daher spielen im Rahmen von Klimaschäden vor allem die Formen des Schadensersatzes (*Compensation*) bzw. der Genugtuung (*Satisfaction*) eine Rolle. Schadensersatz wird als die Zahlung einer Geldsumme als Wiedergutmachung eines Schadens verstanden.[133] Es muss sich also um solche Schäden und Verluste handeln, die einer rein finanziellen bzw. ökonomischen Bewertung zugänglich sind (siehe Art. 36 Abs. 2 ARSIWA).[134] Während Schadensersatz als Rechtsfolge für Verstöße gegen Klimaschutzpflichten damit grundsätzlich durchaus eine zentrale Rolle in (zwischenstaatlichen) Klimaklagen spielen kann und bereits spielt,[135] lassen sich hierauf jedenfalls keine nicht-monetären Wiedergutmachungsziele stützen.

Mit Blick auf den hier untersuchten Gegenstand der Etablierung (nationaler) Rechtsregime im Bereich des Migrationsrechts kommt damit die Form der Genugtuung (*Satisfaction*) in Betracht. Genugtuung zielt auf die Wiedergutmachung in erster Linie immaterieller Schäden.[136] Art. 37 Abs. 1 ARSIWA führt explizit aus, Genugtuung sei für einen Nachteil zu gewähren, „soweit dieser nicht durch Wiederherstellung oder Schadensersatz

---

[130] *Gray*, The Different Forms of Reparation: Restitution, in: Crawford u.a. (Hrsg.), The Law of International Responsibility, Oxford University Press 2010, S. 589.
[131] *Suedi*, The Quest for Reparations in the International Climate Regime – Hopes and Hurdles, in: Keller/Heri (Hrsg.), Reparation for Climate Change: The Successes and Limits of Litigation, sui generis Verlag 2026, S. 207 (223).
[132] *Gray*, Fn. 130, S. 596.
[133] *Wittich*, Compensation, in: MPEPIL, May 2008, Rn. 1.
[134] Ebd., Rn. 10.
[135] siehe auch *Barker*, Fn. 129, S. 604.
[136] *Hoss*, Fn. 124, Rn. 1.

wiedergutgemacht werden“ könne. Damit ist Genugtuung einerseits subsidiär; andererseits aber auch ergänzend zu anderen Formen der Wiedergutmachung („soweit“) konzipiert.[137] Gerade mit Blick auf die Wiedergutmachung auch von immateriellen Schäden (Art. 31 Abs. 2 ARSIWA) ist Genugtuung damit grundsätzlich eine wichtige Ausformung der Pflicht zur umfassenden Wiedergutmachung. Über die letzten Jahrzehnte wurde die Genugtuung immer mehr zu einer wichtigen Säule im Recht der Staatenverantwortlichkeit.[138]

Die exakte Form der Genugtuung hängt nach herrschender Ansicht von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und lässt sich nicht allgemein definieren.[139] Art. 37 Abs. 2 ARSIWA führt als Beispiele für Genugtuungsmaßnahmen aus: die Anerkennung der Verletzung, Erklärungen des Bedauerns und formale Entschuldigungen – verweist darüber hinaus aber auch ausdrücklich auf „andere angemessene Vorgehensweisen“. Daher ist sowohl die bestehende Rechtsprechung zur *Satisfaction* als auch dazugehörige Literatur nicht als abschließend zu betrachten.[140] Beispielsweise werden in der Literatur die Aufstellung humanitärer Hilfsfonds oder die Etablierung von Untersuchungskommissionen diskutiert.[141] Hinsichtlich der erlittenen (immateriellen) Schäden ist erneut darauf zu verweisen, dass die Rechtsverletzung an sich schon den immateriellen Schaden begründen kann, für welchen der verletzte Staat Wiedergutmachung in Form von Genugtuung erhalten kann.[142]

---

[137] ILC, Draft Articles with Commentaries, Fn. 120, Art. 37 Rn. 1.
[138] *Hoss*, Fn. 124, Rn. 39.
[139] *Crawford*, Third Report on State Responsibility, 2000, UN Doc. A/CN.4/507/Add.1; Rn. 182; IGH, *Avena and other Mexican Nationals* (Mexico v. USA), Judgment, 31.03.2004, ICJ Rep. 2004, 12, Rn. 119; ILC, Draft Articles with Commentaries, Fn. 120, Art. 37 Rn. 5; siehe auch *Wyler/Papaux*, The Different Forms of Reparation: Satisfaction, in: Crawford (Fn. 125), S. 623 (629, 632).
[140] *Hoss*, Fn. 124, Rn. 3.
[141] *Wyler/Papaux*, Fn. 139, S. 633.
[142] ILC, Draft Articles with Commentaries, Fn. 120, Art. 37 Rn. 4; *Hoss*, Fn. 124, Rn. 9 f.; *Crawford*, Third Report on State Responsibility, 2000, UN Doc. A/CN.4/507/Add.1; Rn. 181.

II. Kausalität

Voraussetzung für Haftung, also um Wiedergutmachung im Sinne der Art. 31 ff. ARSIWA zu verlangen, ist ein Kausalzusammenhang zwischen der völkerrechtswidrigen Handlung eines Staates (siehe oben C.) und dem konkreten Schaden, den der geschädigte Staat und / oder die Einzelpersonen erlitten haben (siehe oben D.).[143] Dabei ist zentral, dass der IGH Einwänden, wonach Kausalität im Kontext von Klimawandel und Klimafolgeschäden unmöglich zu etablieren wäre, ausdrücklich eine Absage erteilt hat, wobei er gleichzeitig keine Vermutungsregelung annimmt.[144]

Er nutzt ausdrücklich den in seiner Rechtsprechung lange etablierten Standard eines hinreichend unmittelbaren und gesicherten Kausalzusammenhangs („sufficiently direct and certain causal nexus“).[145] Dabei stellt er klar, dass die Kausalitätsfrage zwischen Pflichtverletzung und wiedergutzumachendem Schaden eine zweite, nachgelagerte Frage zu derjenigen Kausalitätsverbindung zwischen Klimaerwärmung und einem konkreten Naturereignis darstellt, welche im Konkreten für den jeweils geltend gemachten Schaden nachgewiesen werden müsse.[146] Dagegen ist die Zurechnung konkreter Treibhausgasemissionen zu bestimmten Staaten in keinem Fall erforderlich zur Begründung völkerrechtlicher Verantwortlichkeit.[147]

Relevant für den hiesigen Kontext stellt der Gerichtshof klar, dass eine Befreiung von der Pflicht zur Wiedergutmachung nicht allein deshalb in Betracht, weil der Schaden auf mehrere, gleichzeitig wirkende Verursacher zurückzuführen sei.[148] Mitverursachung ist damit ausreichend. Alles andere würde bei einem

[143] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 433.
[144] Ebd., Rn. 434 f.
[145] Ebd., Rn. 436 mit Verweis auf: IGH, *Certain Activities Carried Out by Nicaragua in the Border Area (Costa Rica* v. *Nicaragua), Compensation,* Judgment, ICJ Reports 2018 (I), 26, Rn. 32; IGH, *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Reparations*, Judgment, ICJ Reports 2022 (I), 48, Rn. 93.
[146] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 437.
[147] Ebd., Rn. 427, 429; *Reetz*, Fn. 119, S. 102.
[148] Ausdrücklich IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 430 mit Verweis auf IGH, *Certain Activities Carried Out by Nicaragua in the Border Area (Costa Rica* v. *Nicaragua), Compensation,* Judgment, ICJ Reports 2018 (I), 26, Rn. 98.

kumulativen Phänomen wir dem Klimawandel zu einer Verantwortungslosigkeit führen – das haben auch nationale Gerichte und sogar im Hinblick auf private Verursacher bereits den allgemeinen Haftungsregeln entnommen.[149] Lediglich für die Frage der haftungsausfüllenden Kausalität – d.h. für den Umfang an konkret durch Deutschland wiedergutzumachendem Schaden – dürfte der jeweilige Mitverursachungsbeitrag eine entsprechende Rolle spielen (siehe dazu noch sogleich).

Selbst wenn die Herstellung des Kausalzusammenhangs zwischen dem rechtswidrigen Verhalten eines Staates und den daraus folgenden Schäden schwieriger zu etablieren sein dürfte als in klassischen Fällen lokaler Umweltverschmutzung, bedeute diese erhöhte Schwierigkeit des Nachweises nicht, dass dies im Kontext von Klimafolgeschäden unmöglich wäre. Vielmehr vertraut der IGH darauf, dass das bestehende Recht der Staatenverantwortlichkeit mit dessen Flexibilität geeignet ist, Kausalitätsfragen im hiesigen Kontext zu beantworten.[150]

Entsprechende Darlegungen zu den Kausalzusammenhängen wären bei einer gerichtlichen Geltendmachung von Wiedergutmachung durch den Klägerstaat vorzulegen. Mit der heutigen Attributionsforschung als wissenschaftlicher Grundlage für das erste Kausalitätselement und der individualisierten Schadensdarlegung als rechtlicher Grundlage für das zweite Kausalitätselement dürfte dies den betroffenen Staaten jedenfalls im Einzelfall gelingen, ohne dass dies im hiesigen Gutachten im Detail ausgeführt wird.

F. Deutschlands Verpflichtung zur Wiedergutmachung

Ausgehend von den oben vorgestellten Grundlagen zum Recht der Staatenverantwortlichkeit stellt sich im Klimaschutzrecht seit jeher die Frage nach der spezifischen Ausgestaltung der Rechtsfolgen für Verstöße gegen

[149] Siehe nur OLG Hamm, Urt. v. 28.5.2025 – 5 U 15/17, NJW 2025, 2171, Rn. 216 ff.
[150] *Reetz*, Fn. 119, S. 103; siehe auch *Paddeu/Jackson*, State Responsibility in the ICJ's Advisory Opinion on Climate Change, EJIL:Talk, Beitrag vom 25.07.2025, abrufbar https://www.ejiltalk.org/state-responsibility-in-the-icjs-advisory-opinion-on-climate-change/.

klimaschutzvölkerrechtliche Verpflichtungen. Angesichts der Diversität von eintretenden Schäden, betroffenen Akteuren und Verletzten bringt dies verschiedene Herausforderungen mit sich, die sich nur im Einzelfall beantworten lassen.[151] Allgemein haben sich trotz bestehender Diskrepanzen in den bisherigen Konstellationen von Klimaklagen mehrere relevante Faktoren für möglichst effektive Wiedergutmachung im Klimaschadenbereich herauskristallisiert. Dazu gehören neben der fairen Verteilung der Wiedergutmachung anhand eines CO2-Budgets[152] auch ein generell holistischer Ansatz zu Wiedergutmachungsmaßnahmen[153] sowie der Rückgriff auf effektive Formen der Wiedergutmachung.[154]

Kann also ein Staat, der von den o.g. Folgen klimawandelbedingter Migration betroffen ist, von Deutschland als dessen Staatenverantwortlichkeit fordern, dass Deutschland einen nationalen Rechtsrahmen zum Umgang mit klimawandelbedingter Migration schafft?

I. Klimamigration als Wiederherstellung?

Generell und auch mit Blick auf die hier betrachteten konkreten Beispielkonstellationen von entstandenen Schäden wäre ohne Zweifel die „Wiederherstellung“ (*Restitution*) am effektivsten, d.h. hier konkret: die Wiederherstellung des überschwemmten/untergegangen Staatsgebiets der betroffenen Inselstaaten bzw. die Beseitigung der negativen Auswirkungen von bestimmten Naturkatastrophen wie Wetterextremen oder Erdrutschen. In Bezug auf die klimawandelbedingten Naturkatastrophen mag „Wiederherstellung“ zu einem gewissen Grad möglich und Ziel der Wiedergutmachung sein. So kann sie

[151] *Auz/Zúñiga*, Remedies, in: Wewerinke-Singh (Hrsg.), The Cambridge Handbook on Climate Litigation, Cambridge University Press 2025, S. 445 (450 f.).
[152] Ebd., 463 f.
[153] Ebd., 459-461.
[154] Ebd., 457-459; unter Bezugnahme auf UN, Declaration of the UN on Environment and Development (Rio Declaration), (1992) 31 ILM 874, Prinzipien 10 und 13.

in diesen Fällen die Form von Wiederaufbau von zerstörter oder beschädigter Infrastruktur oder der Renaturierung von Ökosystemen annehmen.[155]

Hinsichtlich des Meeresspiegelanstiegs und des dadurch verursachten Untergangs von Inselstaaten stellt jedoch *Restitution* kein adäquates Mittel zur Wiedergutmachung dar, da diese faktisch unmöglich ist.[156] Und auch bei der Wiederherstellung von Schäden, die durch Wetterextreme entstehen, stößt die *Restitution* in der Regel jedenfalls zum Teil an ihre Grenzen. Dies gilt einerseits in Bezug auf die zeitliche Komponente, da Wiederherstellungsmaßnahmen sich bei schwerwiegenden und weitflächigen Zerstörungen kaum so schnell und verlässlich umsetzen lassen dürften – zumal nicht in ökonomisch schlechter aufgestellten Staaten –, dass die Geschädigten in der Zwischenzeit keinen weiteren materiellen wie immateriellen Verlust erleiden würden. Andererseits bleibt auch darüber hinaus selbst nach absehbarer Wiederherstellung ein erhebliches Maß an unbehebbarem (jedenfalls immateriellem) Schaden in der Regel bestehen: Dieser kann von demselben oben geschilderten Verlust von kultureller Identität und Gemeinschaft über die destabilisierenden Effekte der Binnenmigration bis hin zu einer völlig veränderten Subsistenzgrundlage aufgrund irreversibel zerstörter Ökosysteme reichen. *Gonzalez* formuliert insofern zutreffend:

> *"Migration cannot restore the lands rendered uninhabitable by climate change or erase the trauma caused by displacement or by centuries of colonial and postcolonial domination."*[157]

So stellt auch der IGH fest, dass die *Möglichkeit* von bestimmten Formen der Wiederherstellung noch nichts über die Einzelfallfrage aussagt, ob diese Formen auch ausreichend und angemessen zur Beseitigung des vollständigen Schadens sind.[158] Somit kann dem Grundsatz der vollen Wiedergutmachung (Art. 31

[155] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 451.
[156] *Suedi*, Fn. 131, S. 223; siehe auch *Tigre u.a.*, Fn. 118, S. 162.
[157] *Gonzalez*, Fn. 38, S. 439.
[158] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 451.

Abs. 1, 34 ARSIWA) in den meisten Fällen ohnehin nur in einer Kombination verschiedener Formen entsprochen werden.

Dabei soll hier keine nähere Analyse der Vielzahl in Betracht kommender Wiedergutmachungsmaßnahmen im Angesicht der Verletzungen von Klimaschutzverpflichtungen vorgenommen werden; Anhaltspunkte für solche Maßnahmen finden sich in zumindest zwei Sondervoten zum Gutachten des IGH.[159] Stattdessen stellt sich hier primär die Frage, ob und inwieweit eine Wiedergutmachung für die Verursachung klimawandelbedingter Migration (insbesondere von erhöhter Binnenmigration), einschließlich des Verlustes von Territorium und Heimat auch in der Gewährung migrationsrechtlicher Aufenthaltsrechte beispielsweise durch Deutschland bestehen kann.

Das Instrument der *Restitution* würde eine solche Rechtsfolge nicht treffend abdecken, da es gerade nicht um die Wiederherstellung eines Status Quo ante, sondern um die Gewährung eines andersartigen Ersatzes für das Verlorene geht. Dies wurde beispielsweise durch den Inselstaat Vanuatu anders gesehen, der in seiner schriftlichen Stellungnahme als eine Maßnahme für *Restitution* ausdrücklich eine „nichtmonetäre Entschädigung für die Mobilität von Menschen, einschließlich Vertreibung und Migration“ als notwendige Form der Wiederherstellung i.S.v. Art. 35 ARSIWA vorschlägt.[160] Auch Richter Bhandari deutet in seinem kurzen Sondervotum an, dass er die Wiedergutmachung durch Wiederherstellung weiter versteht als vom Gericht und vielen Staaten vorgebracht: So könne *Restitution* im Falle von Klimawandelfolgen u.a. auch die Stärkung der Aufnahmekapazität von Treibhausgassenken, den Wiederaufbau von zerstörter Infrastruktur, die Restaurierung von Ökosystemen und „soweit möglich, die Rückgabe verlorener Gebiete oder Vermögenswerte“ umfassen.[161]

---

[159] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Separate Opinion of Vice-President Sebutinde, 23.07.2025, Rn. 12; Separate Opinion of Judge Bhandari, 23.07.2025, Rn. 7.
[160] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Written statement submitted by the Republic of Vanuatu, 21.03.2024, Rn. 582, 585-586.
[161] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Separate Opinion of Judge Bhandari, 23.07.2025, Rn. 6.

Zudem habe das Gericht die *Restitution* „auch auf die Wiederherstellung der Rechte indigener Völker auf ihre vom Klimawandel beeinträchtigten Länder, Gebiete und Ressourcen erstrecken können“.[162] Worin er jedoch dieser „Wiederherstellung der Rechte“ dieser indigenen Völker konkret sieht, wenn deren Gebiete und Länder unwiederbringlich (im Falle der Inselstaaten) oder jedenfalls vorübergehend auf längere Zeit (im Falle von plötzlichen Naturkatastrophen) verloren sind, wird aus dem Sondervotum nicht deutlich. So könnte im Falle von wiederherstellbaren Gebieten, beispielsweise nach einer Überschwemmung oder einem Flächenbrand, die erforderliche Restitution durchaus auch die Stärkung der Rechte indigener Menschen bei der Rückkehr und Wiedernutzung dieser Gebiete umfassen.

Ob und inwieweit der jeweilige Staat von Deutschland für die betroffenen Menschen in der Zwischenzeit – oder im Falle der dauerhaft verlorenen Gebiete auch dauerhaft – Wiedergutmachung in Form von migrationsrechtlichen Perspektiven verlangen kann, darüber lässt sich jedoch im Wege der *Restitution* wenig sagen.

II. Klimamigration als Schadensersatz?

Auch die Form des Schadensersatzes (*Compensation*) gibt für die hier geprüfte Frage nur bedingt viel her. *Gonzalez* legt in ihrer Analyse zwar den Fokus auf die finanziell bezifferbaren Verluste bei klimawandelbedingter Vertreibung und sieht daher in der *Compensation* eine Möglichkeit, klimabedingt Vertriebenen als Entschädigung Land, einen gewissen Lebensstandard sowie vereinfachte Wege zu einer anderen Staatsbürgerschaft zuzugestehen.[163] Sicherlich könnte für finanziell messbare Schäden, wie den Verlust von Land, Infrastruktur und sonstigem Eigentum, die Kosten für erforderliche Wiederaufbaumaßnahmen oder auch die konkret bezifferbaren Kosten durch Ernteausfälle und ähnliches, Schadensersatz im Sinne von Art. 36 Abs. 1 ARSIWA eine passende Form der

[162] Ebd., Rn. 7.
[163] *Gonzalez*, Fn. 38, S. 439 f.

Wiedergutmachung sein.[164] Auch gilt dies für die oben geschilderten Folgeschäden der Binnenmigration, welche beispielsweise aus der erhöhten Migration in die Städte und die dortigen Konflikte um begrenzte Ressourcen, Infrastruktur oder Wohnraum folgen; genauso lassen sich verschärfte soziale Ungleichheit grundsätzlich durch monetäre Entschädigungen an die betroffenen Staaten adressieren.

Allerdings trifft auch dies wieder nur auf diesen einen Teil der durch den dauerhaften oder auch nur vorübergehenden Verlust von Staatsgebiet und Heimat verursachten Schäden zu. Denn gerade die nicht bezifferbaren Aspekte wie einerseits der Verlust von kultureller Identität und Gemeinschaft bei den betroffenen Individuen (einschließlich der verbundenen Traumata) und andererseits die Destabilisierung und Verschärfung von staatlicher Funktionsfähigkeit der betroffenen Gesellschaften sind keine durch finanzielle Entschädigung zu ersetzende Nachteile. Vielmehr handelt es sich hier um immaterielle Schäden, die der Wiedergutmachung durch Schadensersatz nicht zugänglich sind.

III. Klimamigration als Genugtuung?

Insofern bleibt für die hier zu prüfende Frage ergänzend und mit besonderer Relevanz die Genugtuung (*Satisfaction*) als Form der Wiedergutmachung. Ein solcher Ansatz hat Vorteile wie Nachteile. Einerseits wirkt Genugtuung oftmals wie ein rein diplomatisches Trostpflaster im Recht der Staatenverantwortlichkeit: Vor allem wenn Wiederherstellung und Schadensersatz nicht möglich oder nicht ausreichend sind, wird auf Genugtuung zurückgegriffen. Nicht zu Unrecht wird daher gewarnt, Entschuldigungen alleine würden „das Streben der Klimagerechtigkeitsbewegung nach substanziellen Veränderungen und Gerechtigkeit untergraben“.[165] Gleichzeitig stellen gerade Entschuldigungen und damit verbundene Anerkenntnisse der Rechtsverletzungen sowie der daraus

[164] Vgl. allgemein *Barker*, Fn. 129, S. 606 f.
[165] *Suedi*, Fn. 131, S. 224.

resultierenden Pflichten durch die Verursacherstaaten auch mit Blick auf Klimamigration wichtige Aspekte von Klimagerechtigkeit dar.[166] Denn mit Blick auf die bisher nur vereinzelte und vor allem humanitär-karitativ begriffene Aufnahmebereitschaft von Staaten des Globalen Nordens[167] kann das Eingeständnis, zu gewissen Maßnahmen klimaschutzvölkerrechtlich verpflichtet zu sein, ein relevanter Bestandteil von Wiedergutmachung darstellen.[168]

Andererseits ist das o.g. enge Verständnis von Genugtuung als symbolischer Akt keineswegs zwingend: So wird zum einen das Mittel der Genugtuung insgesamt relevanter im modernen Recht der Staatenverantwortlichkeit.[169] Zum anderen ist der in Art. 37 Abs. 2 ARSIWA aufgezählte Katalog an Genugtuungsmaßnahmen ausdrücklich nicht abschließend,[170] sodass sich durchaus ein größerer Spielraum für die Bewältigung von Klimawandelfolgen ergibt. So führen *Tigre u.a.* auf, dass Formen der Genugtuung in Klimastreitigkeiten erhebliches normatives Gewicht entfalten können, da sie die Anerkennung historischer Verluste und Schäden vorantreiben, gemeinsame Verantwortlichkeiten bekräftigen und dazu beitragen, das Vertrauen der überproportional betroffenen Gemeinschaften wiederherzustellen.[171] Die traditionelle Form der Genugtuung ist damit durchaus kreativ an die komplexen Realitäten des Klimawandels anpassbar.[172] Auch Richter Bhandari sah die vielfältigen Spielräume der *Satisfaction* zur Adressierung von Verstößen gegen Klimaschutzverpflichtungen, indem sie durch symbolische wie institutionelle Maßnahmen immaterielle Schäden wiedergutmachen und eine gemeinsame Verantwortung der Staaten bekräftigen könne.[173] Dieser Ansatz findet sich beispielsweise auch in der schriftlichen

---

[166] *Gonzalez*, Fn. 38, S. 440.
[167] Siehe bereits oben A.
[168] Vgl. zu gerechtigkeitsfokussierten Ansätzen *Saad*, Toward a Justice Framework for Understanding and Responding to Climate Migration and Displacement, Environmental Justice 2017 (10), S. 98.
[169] *Hoss*, Fn. 124, Rn. 39.
[170] Ebd., Rn. 3.
[171] *Tigre u.a.*, Fn. 118, S. 162 f.
[172] Ebd., S. 163.
[173] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Separate Opinion of Judge Bhandari, 23.07.2025, Rn. 9; siehe auch *Tigre u.a.*, Fn. 118, S. 165.

Stellungnahme der Republik Vanuatu im Gutachtenverfahren vor dem IGH wieder: Danach erfordere die Schwere des moralischen und immateriellen Schadens neben Wiedergutmachung und Entschädigung auch die Gewährung einer Genugtuung, wobei diese auch darauf zu richten wäre „die tiefen moralischen Wunden zu heilen, die den betroffenen Gemeinschaften und Ökosystemen zugefügt wurden“.[174]

Kann eine solche Genugtuung also auch darin liegen, dass Deutschland als der verletzende Staat rechtliche Wege zu an Klimawandelfolgen orientierter Migration eröffnet? Könnte sich also ein konkreter Antrag eines Staates gegen Deutschland auf diese Rechtsfolge beziehen?

Zunächst schließt das Recht der Staatenverantwortlichkeit eine solche Konkretisierung der Genugtuung nicht aus. Wie dargelegt sind die Aufzählungen von Genugtuungsmaßnahmen in Art. 37 Abs. 2 ARSIWA rein beispielhaft und immer nur für den konkreten Einzelfall zu bestimmen.[175] So können gerade die aufgezählten symbolischen Maßnahmen, wie eine reine Entschuldigung durch den Verletzer-Staat, in bestimmten Konstellationen sogar explizit unangebracht sein, wenn sie in keiner Weise ausreichen, den einschlägigen Schaden zu adressieren.[176]

Umgekehrt ist auch die Verpflichtung zum Erlass bestimmter nationaler Gesetze dem Klimaschutzrecht und konkret den bisherigen Klimaklagen nicht fremd: Mit Blick auf einen holistischen Ansatz auf die Rechtsfolgen von Klimaschutzverstößen können Gesetzesänderungen in einem verantwortlichen Staat ein geeignetes – und ggf. erforderliches – Mittel sein, um der eigenen Staatenverantwortlichkeit gerecht zu werden.[177] Aus der allgemeinen

---

[174] IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Written statement submitted by the Republic of Vanuatu, 21.03.2024, Rn. 598 (eigene Übersetzung).
[175] ILC, Draft Articles with Commentaries, Fn. 120, Art. 37 Rn. 5.
[176] Ebd., Art. 37 Rn. 6; IGH, *LaGrand Case* (Germany v. USA), Judgment, 27.06.2001, ICJ Rep. 2001, 466, Rn. 123.
[177] *Auz/Zúñiga*, Fn. 151, S. 459 f.; vgl. z.B. EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. v. Schweiz*, Urteil, 09.04.2024, Nr. 53600/20, Rn. 558 ff.; IAGMR, *Climate Emergency and Human Rights*, Advisory Opinion, 29.05.2025, Az. OC-32/25, Rn. 244 ff.

völkerrechtlichen Rechtsprechung lässt sich ableiten, dass die Verpflichtung des pflichtverletzenden Staates zum Erlass geeigneter innerstaatlicher Regelungen und Verfahren dem Recht der Staatenverantwortlichkeit ebenso wenig fremd ist. So hat der IGH in zwei Verfahren entschieden, dass der verletzende Staat dazu verpflichtet sei, auf nationaler Ebene echte Überprüfungsverfahren nach eigener Wahl bereitzustellen, um die Verletzungen seiner Pflichten auch in Zukunft zu adressieren.[178] Dies umschließe ausdrücklich auch die Einführung angemessener Gesetzgebung in angemessener Zeit.[179] Zwar wird diese vom IGH ausgesprochene Verpflichtung in den dortigen Konstellationen allgemein an die separate, zukunftsgerichtete Pflicht zur Erteilung angemessener Garantien für eine Nichtwiederholung nach (nunmehr) Art. 30 lit. b) ARSIWA geknüpft, doch hat der IGH dies allein zeitlich nie näher klassifiziert.[180] Die Kommentierung der ILC zu den ARSIWA stellt ausdrücklich klar, dass solche Garantien für eine Nichtwiederholung auch im Rahmen der Genugtuung geltend gemacht werden können.[181] Schließlich sind selbst im auf Individualrechtsschutz ausgerichteten Menschenrechtsschutz anerkannt, dass die Ergreifung allgemeiner Maßnahmen in der nationalen Rechtsordnung erforderlich sein kann zur Abstellung der festgestellten Menschenrechtsverpflichtungen.[182] Dies kann mit Blick auf die oben ebenso als wahrscheinlich erachteten Verstöße der deutschen Klimaschutzmaßnahmen gegen Menschenrechte auch für die hier relevante Sekundärebene Rückschlüsse zulassen.

---

[178] IGH, *LaGrand Case* (Germany v. USA), Judgment, 27.06.2001, ICJ Rep. 2001, 466, Rn. 123 ff.; IGH, *Avena and other Mexican Nationals* (Mexico v. USA), Judgment, 31.03.2004, ICJ Rep. 2004, 12, Rn. 153(9).

[179] IGH, *Request for Interpretation of the Judgment of 31 March 2004 in the Case concerning Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America)* (Mexico v. United States of America), 19.01.2009, ICJ Rep. 2009, 3, Rn. 44; *Dupuy/Hoss*, Avena and Other Mexican Nationals Case (Mexico v United States of America), in: MPEPIL, Dezember 2009, Rn. 55 f.

[180] *Dupuy/Hoss*, LaGrand Case (Germany v United States of America), in: MPEPIL, Dezember 2009, Rn. 41. Das Urteil des IGH erging vor Verabschiedung des ILC-Artikelentwurfs.

[181] Siehe ILC, Draft Articles with Commentaries, Fn. 120, Art. 30 Rn. 11, Art. 37 Rn. 5; auch *Hoss*, Satisfaction, in: MPEPIL, April 2011, Rn. 29 ff.

[182] Siehe nur EGMR, Urt. v. 22.6.2004 – 31443/96 (Broniowski/Polen), NJW 2005, 2521 (2529 f.); EGMR, Urt. v. 8.6.2006 – 75529/01 (Sürmeli/Deutschland), NJW 2006, 2389 (2394).

Auch das Prinzip der möglichst effektiven Wiedergutmachung[183] spricht für eine weite Auslegung der als Genugtuung in Betracht kommenden Maßnahmen. Denn wie schon angedeutet würden *Restitution* und *Compensation* – wenn überhaupt – nur einzelne Aspekte der Schadensbehebung abdecken können. Das heißt:

- Soweit Wiederherstellung in Bezug auf vorübergehende Schäden von Infrastruktur und Ökosystemen Abhilfe schaffen kann, muss diese in jedem Fall zum Einsatz kommen.
- Soweit vorübergehende oder dauerhafte Verluste sich in monetärer Weise beziffern lassen, beispielsweise der Verlust von Land und Eigentum, die Wiederaufbaukosten für zerstörte Infrastruktur, die Finanzierung der erhöhten Binnenmigration und Existenzgrundlage der vertriebenen Staatsangehörigen, können konkret bezifferte Schadensersatzforderungen gegenüber Verletzerstaaten Bestandteil angemessener Wiedergutmachung sein.
- Doch soweit klimawandelbedingte Migration über dieser reversiblen und monetären Schäden hinaus auch mit immateriellen Nachteilen verbunden ist, können Wiederherstellung und Schadensersatz keine (vollständige) Abhilfe schaffen.

Im Sinne umfassender Wiedergutmachung (Art. 31 Abs. 1, 34 ARSIWA) – die auch in Bezug auf Klimaschäden als Leitlinie des Rechts der Staatenverantwortlichkeit zu gelten hat –[184] bedarf es daher ergänzend der Genugtuung. Dies gilt vorliegend umso mehr, als durch die klimawandelbedingt gezwungene Migration von Menschen meist auch deren kulturelle Rechte betroffen sind.[185] Diese eng mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker (vgl. Art. 1 IPBPR; Art. 1 IPWSKR) zusammenhängenden Interessen lassen sich schwerlich durch finanzielle Entschädigungen angehen. Das Recht auf

[183] Rio Declaration, Fn. 154, Prinzipien 10 und 13.
[184] *Auz/Zúñiga*, Fn. 151, S. 471.
[185] Siehe auch HRC, *Daniel Billy v. Australia*, 22.09.2022, UN Doc. CCPR/C/135/D/3624/2019, Rn. 2.2-2.5, 3.5-3.7.

Selbstbestimmung ist als kollektives Recht auf die Freiheit eines Volkes von Fremdbestimmung gerichtet; es umfasst insbesondere ein Recht auf territoriale Integrität, auf Schutz der Integrität als Volk sowie das Recht, den eigenen politischen Status zu bestimmen und die eigene ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen.[186] In der vorliegenden Konstellation sind besonders bedeutsam das Recht als Volk, gemeinsam über das eigene Schicksal und die eigene Verfasstheit zu entscheiden, um den Zusammenhalt der Gemeinschaft, die kulturelle Integrität, die politische Mitbestimmung und die Selbstverwaltung zu bewahren.[187] Erhebliche Einschnitte in dieses Recht auf Selbstbestimmung treffen dabei nicht nur die Individuen, sondern gerade auch die betroffenen Staaten als konkrete Kollektive, in welchen die Völker aktuell in der Regel ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben versuchen. Die oben genannte Destabilisierung der betroffenen Gesellschaften, die daraus resultierende Infragestellung staatlicher Funktions- und Handlungsfähigkeit angesichts nicht bewältigbarer Binnenmigration und die Unmöglichkeit für die betroffenen Gruppen, ihre kulturelle Identität als Gemeinschaft oder Volk zu bewahren – all diese Schäden stehen somit in direktem Zusammenhang zu jedenfalls indirekten Rechtsverletzungen des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Völker.

IV. Konkretisierung der Rechtsfolgen

Im Ergebnis ist nur eine derart geschilderte holistisch und vielschichtige Kombination von Rechtsfolgen nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit geeignet, die ebenso vielschichtigen Aspekte und Schäden im Kontext von klimawandelbedingter Migration zu bewältigen.[188] In der Kombination aus Wiederherstellung und Schadensersatz, wo jeweils möglich, sowie Genugtuung für die Bewältigung der nicht reversiblen und nicht monetär bezifferbaren

[186] Zuletzt ausführlich: IGH, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, 19.07.2024, ICJ Reports 2024, 753, Rn. 233-241.

[187] *Gonzalez*, Fn. 38, S. 431-434; *Maguire/McGee*, A Universal Human Right to Shape Responses to a Global Problem? The Role of Self-Determination in Guiding the International Legal Response to Climate Change. RECIEL 2017 (26), S. 54-68; vgl. *Arnall u.a.,* Climate Displacement and Resettlement: The Importance of Claims-Making 'From Below', Climate Policy 2019 (19), S. 665.

[188] So auch *Suedi*, Fn. 131, S. 228; vgl. *Gonzalez*, Fn. 38, S. 436 ff.

Schäden liegt damit der Schlüssel zur umfassenden Wiedergutmachung nach Art. 31 Abs. 1 ARSIWA.

Die Schaffung eines Rechtsregimes auf nationaler Ebene, das legale Migrationswege für vom Klimawandel betroffene Menschen eröffnet, stellt ein adäquates und erforderliches Mittel dar, mit welchem Klimaschutzpflichten verletzende Staaten ihrer Pflicht zur umfassenden Wiedergutmachung nachkommen können. Auf welcher Ebene ein solches Rechtsregime konkret für Deutschland etabliert würde, ist dabei rechtlich nicht prädeterminiert. Wie oben dargelegt, erfüllt Deutschland seine Pflichten aus dem Klimaschutzregime einerseits gemeinsam mit der EU und allen Mitgliedsstaaten – sodass sich die Frage nach der Pflicht zur umfassenden Wiedergutmachung im Grunde genauso auch für die EU als Ganze stellen würde; deren Verletzung von Klimaschutzpflichten aus als Ganzes unterstellt. Andererseits bleibt Deutschland auch separat völkerrechtlich verantwortlich für die Nichteinhaltung der eigenen völker(gewohnheits)rechtlichen Klimaschutzpflichten. Dass das EU-Recht eine nationale Regelung von Aufnahmeprogrammen abseits des Flüchtlingsrechts zulässt, wurde oben bereits dargelegt, sodass spezifisch Deutschland als in Anspruch genommener, verletzender Staat nationalen Regelungen treffen könnte und nach dem oben Gesagt auch müsste.

Es stellt sich also die Frage danach, wie konkret ein betroffener Staat entsprechende (vor allem) Genugtuungsmaßnahmen wird einfordern können. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass den Staaten ein gewisser Spielraum bei der Wahl der Wiedergutmachungsform zugesprochen wird. In der Regel wird davon ausgegangen, dass die sich gegenüberstehenden Staaten sich über die angemessenen Formen der Wiedergutmachung im Rahmen bilateraler Gespräche einigen.[189] Doch sofern gerade hierüber Streit besteht, orientiert sich auch die Wahl der Form(en) der Wiedergutmachung am Recht der Staatenverantwortlichkeit. Art. 43 Abs. 2 lit. b) ARSIWA geht dabei von einer

[189] *Kerbrat*, Fn. 125, S. 574.

Wahlmöglichkeit des verletzten Staates aus: der von ihnen verursachten Schäden zusteht, denn dieser könne benennen, in welcher Form die Wiedergutmachung erfolgen soll.[190] Zwar stößt diese Wahlmöglichkeit an Grenzen, wenn der verletzende Staat in einem Verfahren nicht nur der Pflichtverletzung als solcher entgegentritt, sondern auch gegen die gewählte Form der Wiedergutmachung als unzulässig argumentiert.[191] Doch selbst in solchen Fällen der Streitigkeit über die zu gewährende Form der Wiedergutmachung würde zum einen die Wahl des verletzten Staates dennoch eine entscheidende Rolle spielen.[192] Zum anderen würde ein Gericht dann primär auf die o.g. Grundprinzipien des Rechts der Staatenverantwortlichkeit zurückgreifen, d.h. im hiesigen Fall insbesondere auf die Grundsätze umfassender sowie angemessener Wiedergutmachung.[193] In jedem Fall müsste ein verletzter Staat in einer etwaigen Klage (oder in außergerichtlichen Verhandlungen) ausdrücklich als Teil der geschuldeten Wiedergutmachung auch diese Form der Genugtuung zur Beteiligung an der Bewältigung der Binnenmigration einfordern, andernfalls würde das Gericht nicht darüber entscheiden.

Die spezifische Ausgestaltung von nationalen Aufnahmeprogrammen und Regelungen ergibt sich aus dem Recht der Staatenverantwortlichkeit allerdings nicht und könnte auch nicht im Einzelnen eingefordert werden.

Eine auf Genugtuung nach Art. 37 ARSIWA gerichtete Urteilstenorierung könnte zwar durchaus den verletzenden Staat, z.B. Deutschland, dazu verpflichten, beispielsweise „angemessene nationale Regelungen zur seiner Pflichtverletzung entsprechenden Aufnahme klimawandelbedingt vertriebener Menschen aus Staat X zu treffen“. Doch in der Ausgestaltung der angemessenen Regelungen

---

[190] So auch ausdrücklich ILC, Draft Articles with Commentaries, Fn. 120, Art. 31 Rn. 4; ebenso *Reitzer*, La reparation comme consequence de l’acte illicite en droit international, 1938, S. 134 ff.; *Arangio-Ruiz*, Preliminary Report on State Responsibility, ILC Yearbook 1988, Vol 11(1), 36, Rn. 109 ff.
[191] Ausführlich *Kerbrat*, Fn. 125, S. 577-579.
[192] Ebd, S. 577 a.E.
[193] Zu “reparation in an adequate form”, siehe StIGH, *Factory at Chorzów*, Jurisdiction, 1927, PCIJ Reports Series A, No. 9, S. 21.

würde Deutschland im Rahmen seiner nationalen Souveränität ein weiter Spielraum verbleiben.

Die genaue Ausdifferenzierung eines solchen „angemessenen“ Rechtsrahmens, der auch den deutschen Verstößen gegen Klimaschutzpflichten entsprechend Rechnung tragen würde, überschreitet den Rahmen des hier vorgelegten Kurzgutachtens. Einige Orientierungspunkte für die Etablierung eines solchen Rahmens wären aber jedenfalls die oben auch schon angesprochenen Kriterien des deutschen Mitverursachungsbeitrags (siehe oben E.II.), einschließlich eines am CO2-Budgets orientierten *Fair Share*-Ansatzes,[194] der konkreten in den betroffenen Ländern aufgetretenen Klimawandelfolgen (siehe oben D.) sowie der Abhängigkeit der jeweils verursachten Fluchtbewegungen und Migrationsentscheidungen von multiplen Faktoren neben dem Klimawandel (siehe oben A.). Hinzu kommen in diesem Fall zu berücksichtigende völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze wie das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten („Common but differentiated responsibilities and respective capabilities“).[195] Deutschland könnte (und müsste) also durchaus berücksichtigen, zu welchem Anteil und Ausmaß bestimmte klimawandelbedingte Vertreibungen auf die deutsche Mitverantwortung zurückzuführen sind. Während das Zusammenwirken mit anderen Ursachen und verletzenden Akteuren also zwar die Staatenverantwortlichkeit als solche nicht entfallen lässt (siehe oben E.II.), hat sie dennoch Auswirkungen auf die konkret zu wählende Form der Wiedergutmachung. So könnte ein nationales Rechtsregime zur Aufnahme von klimawandelbedingt Vertriebenen durch ausdifferenzierte Instrumentarien und/oder Kontingente genau dieser multifaktoriellen Komplexität Rechnung tragen.

---

[194] *Auz/Zúñiga*, Fn. 151, S. 456, 463 f.
[195] Siehe hierzu IGH, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 148 ff., 247, 290.

Als entscheidender Ausgangspunkt für eine entsprechend fortzuentwickelnde Debatte kann allerdings in jedem Fall der oben schon angesprochene, auf dem WBGU-Konzept beruhende[196] **Reformvorschlag des Sachverständigenrats für Integration und Migration aus 2023** dienen.[197] Die vom SVR-IM vorgeschlagenen drei Instrumente sind gerade nach Teilen der o.g. Aspekte gestaffelt, indem sie danach differenzieren, wie stark und wie dauerhaft die Herkunftsländer vom Klimawandel betroffen sind.

So wäre der „Klima-Pass" auf Personengruppen beschränkt, deren Herkunfts- oder Aufenthaltsland aufgrund des Klimawandels verschwindet oder unbewohnbar wird, d.h. in erster Linie auf Situationen von (vor allem Insel-) Staaten, die durch den Meeresspiegelanstieg in ihrer Existenz insgesamt bedroht sind.[198] Während der Klima-Pass damit auf Tatbestandsebene eingeschränkt auf konkrete Situationen wäre, würde er auf Rechtsfolgenseite mit dem Daueraufenthaltsstatus am weitesten gehen. Die „Klima-Card" dagegen wäre ein humanitäres Aufnahmeprogramm, deren Voraussetzungen deutlich niedrigschwelliger und die Anspruchsberechtigten größer sind: Sie würde sich an Personen aus Ländern richten, die vom Klimawandel in grundsätzlich reversibler Weise erheblich betroffen sind, indem sie diesen Menschen zunächst einen befristeten Aufenthalt in Deutschland erlauben würde, bspw. für einen Zeitraum bis die gravierendsten Folgen im Herkunftsland beseitigt sind und/oder entsprechende Anpassungsmaßnahmen getroffen wurden.[199] Eine Verstetigung des Aufenthalts kann nach dem Vorschlag jedoch unter weiteren Bedingungen vorgesehen werden. Angesichts des großen Kreises an Anspruchsberechtigten wird durch den SVR-IM eine (länderspezifische) Kontingentierung für dieses Aufnahmeprogramm vorgeschlagen. Relevant im hier diskutierten Kontext ist, dass die Gewährung einer solchen Klima-Card normalerweise mit einer Unterstützung bei Anpassungsmaßnahmen im jeweiligen Herkunftsland

[196] WBGU, Zeitgerechte Klimapolitik, Fn. 28, S. 25.
[197] SVR-IM, Klimawandel und Migration, Fn. 30, S. 115 ff.
[198] Ebd., S. 115-117.
[199] Ebd., S. 117-118.

einhergehen würde – und damit weitere angemessene Formen der Wiedergutmachung i.S.v. Art. 30 ff. ARSIWA in den Blick nehmen würde. Schließlich stellt das „Klima-Arbeitsvisum“ eine weitere Anpassungsstrategie dar, indem es Staatsangehörigen bestimmter Staaten den Zugang durch eine reguläre Migration mit neuen Einkommensquellen eröffnen würde.[200] Die auch hier voraussichtlich durch Kontingentierung begrenzten Antragsberechtigten würden jedoch deutlich mehr Voraussetzungen erfüllen müssen, sodass hier der Konnex zu einer Wiedergutmachung für konkrete klimaschutzrechtliche Pflichtverletzungen am schwächsten ausgeprägt ist.

Eine Forderung von Genugtuung gegenüber Deutschland in Form von nationalen Regelungen zur Eröffnung von Migrationswegen für klimawandelbedingt vertriebene Menschen könnte daher in ihrer Begründung ausdrücklich auf diesen Entwurf als mögliche Form der Genugtuung Bezug nehmen. Dies hat zum einen den Vorteil, dass es sich bei ihm einerseits um ein interdisziplinär und wissenschaftlich unabhängig arbeitendes Gremium handelt, und er andererseits seit 2023 vom Bund institutionell und finanziell gestützt wird. Zum anderen hat sich der SVR-IM bereits ausdrücklich mit den Fragestellungen der Umsetzung seiner Vorschläge in nationales Recht auseinandergesetzt und hierzu konkrete Gesetzesänderungen im Aufenthaltsgesetz vorgeschlagen.[201] Weitere inhaltliche Einzelheiten der Ausgestaltung würden auf Grundlage der oben skizzierten Kriterien vom deutschen Gesetzgeber vorgenommen werden können.

G. Ausblick und Zusammenfassung

Als Antwort auf die hier untersuchte Frage lässt sich somit zusammenfassend formulieren:

---

[200] Ebd., S. 118-120.

[201] Der Klima-Pass sowie die Klima-Card würden aufenthaltsrechtlich eine ähnliche Konstellation wie die in § 23 Abs. 2 AufenthG geregelten Bundesaufnahmeprogramme darstellen; ein solcher Vorschlag wäre parallel auch auf EU-Ebene sinnvoll und denkbar – insbesondere mit Blick auf die für die Klima-Card vorgesehene Abstimmung von Kontingentierungen, siehe SVR-IM, Klimawandel und Migration, Fn. 30, S. 108, 118. Hinsichtlich des „Klima-Arbeitsvisums“ könnten z.B. die sogenannte „Westbalkan-Regelung“ (§ 26 Abs. 2 BeschV) oder neuere Regelungen des deutschen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes dienen; auch hier ist eine nationalrechtliche Ausgestaltung ohne Weiteres möglich, siehe SVR-IM, Klimawandel und Migration, Fn. 30, S. 119.

1. Die Verstöße unter anderem Deutschlands gegen seine völkerrechtlichen Klimaschutzpflichten lösen Deutschlands Staatenverantwortlichkeit im Sinne einer umfassenden Wiedergutmachungspflicht aus. Diese Pflicht beinhaltet neben der Verpflichtung zu Wiederherstellung (*Restitution*, Art. 35 ARSIWA), wo möglich, und Schadensersatz (*Compensation*, Art. 36 ARSIWA) für monetär bemessbare Schäden auch die Pflicht zur Genugtuung insbesondere zur Beseitigung immaterieller Schäden.

2. Unter die geeigneten Genugtuungsmaßnahmen i.S.v. Art. 37 ARSIWA fallen wiederum auch die Schaffung eines nationalen Rechtsregimes zur Aufnahme von klimawandelbedingt vertriebenen Menschen. Verletzte Staaten können daher von Deutschland die Schaffung eines solchen Rechtsregimes einfordern.

3. Nicht einforderbar sind dabei ganz konkrete nationale Regeln, sondern hier verbleibt Deutschland ein Entscheidungsspielraum, in welcher Form er seiner Pflicht zur umfassenden Wiedergutmachung mittels (auch) Genugtuung nachkommen wird. Dabei muss sich Deutschland jedoch an den o.g. Kriterien, insbesondere dem eigenen Mitverursachungsbeitrags, seinem verbleibenden CO_2-Budget sowie den konkreten in den betroffenen Ländern aufgetretenen Klimawandelfolgen orientieren.

Nicht von der Untersuchung dieses Kurzgutachtens umfasst war die (migrationsrechtliche) Ausgestaltung eines solchen geeigneten Rechtsregimes. Dies wäre einerseits Aufgabe zukünftiger Betrachtungen, die auf Grundlage von Deutschlands Staatenverantwortung migrationsrechtliche Konzepte entwickeln könnten. Andererseits bestehen aus Sicht der Autoren bereits geeignete Vorschläge für die Etablierung eines solchen nationalen Rechtsregimes, auf denen jedenfalls für weitere Betrachtungen aufgebaut werden könnte. Allen voran ist hierbei auf das oben bereits erwähnte Gutachten des SVR-IM aus 2023 zu verweisen, in welchem er die Einführung dreier Instrumente vorschlägt: eines

Klima-Passes als Daueraufenthaltsrecht; einer Klima-Card als (temporärer) Aufenthaltstitel als Anpassungsstrategie sowie eines Klima-Arbeitsvisum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland.

Auch mit Blick auf zukünftige Streitigkeiten und potentielle Gerichtsverfahren zu genau den hier skizzierten Fragen der Genugtuung für Verstöße gegen Klimaschutzpflichten konnte das hiesige Gutachten nicht in die Tiefe gehen. Ungeachtet der diplomatischen Hürden und Erwägungen, die einen betroffenen Staat vor Entscheidung zu einem streitigen Gerichtsverfahren beschäftigen würden, würden sich in der detaillierten Betrachtung selbstverständlich weitere und Folgefragen zu den Erfolgsaussichten eines spezifischen Falles stellen. Diese betreffen neben den oben angerissenen Aspekten der Kausalität und der Zurechnungsbeiträge zu bestimmten Staaten auch prozessuale Fragen wie die Zuständigkeit (*Jurisdiction*) des Gerichtshofs oder die Darlegung spezifischer Schäden im oben skizzierten Sinne.[202]

Trotz dieser Folgefragen eröffnen die hier aufgeworfenen materiellrechtlichen Fragen des Rechts der Staatenverantwortlichkeit durchaus weitgehende Konsequenzen für die Folgen von klimaschädlichem Verhalten im Bruch mit den eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Der Bruch von internationalem Klimaschutzrecht ist spätestens seit dem Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs ganz eindeutig keine diplomatische oder politische Petitesse. Im Lichte des allgemeinen Rechts der Staatenverantwortlichkeit bedeutet ein solches Bruch aber genau dies: Dass pflichtverletzende Staaten genau hierfür zukünftig werden *Verantwortung* übernehmen müssen. Ob solche Verantwortung in der Praxis über reine politische Bedauernsbekundungen hinausgehen werden, wird sich erst noch zeigen müssen. Es wird maßgeblich davon abhängen, ob betroffene Staaten auf diplomatischem oder gerichtlichem Wege die Konfrontation der größten Verursacherstaaten wagen werden – und ob sie dabei auch bereit sind, im

[202] Allgemein zu einigen solcher Hürden, siehe *Suedi*, Fn. 131, S. 217-220.

Sinne der Klimagerechtigkeit mehr zu fordern als nur minimale Tropfen auf dem klimawandelerhitzten Stein.

In anderen Worten:

> *"If embraced, such approaches could broaden the remedial repertoire available in both domestic and international proceedings, moving climate adjudication closer to a form of justice that responds to the scale, complexity, and human dimensions of climate harm."*[203]

---

[203] *Tigre u.a.*, Fn. 118, S. 165.